

Das Präzedenz-Recht der Abtei St. Peter

Von Friedrich Karl Hermann OSB-Salzburg

Begriff und Salzburgerische Lage

Das lateinische Wort *praecedere* heißt vor- oder vorangehen. Man kann es auf verschiedenen Ebenen auffassen, etwa auf einer hierarchischen Ebene oder in einer Weiheordnung oder aufgrund anderer Merkmale, welche physische oder juristische Personen ordnet. Die Gründe für eine bestimmte Präzedenz liegen ebenfalls auf verschiedenen Basen: kirchenrechtliche Bestimmungen, altes Gewohnheitsrecht usw. Auch die Regel Benedikts kennt diese Präzedenz, wenn der Meister die Rangordnung nach der Zeit des Eintrittes bestimmt und nur dem ins Kloster eingetretenen Priester oder Diakon einen höheren Rang zuweist aufgrund seiner Weihen¹.

Wie ist nun die Präzedenz in Salzburg, in der Abtei St. Peter, zu verstehen? Präzedenz ist ein Spezialfall des Salzburgerischen Stadtklosters und bedeutet das Vorgangsrecht vor allem salzburgerischen Klerus, auch dem Domkapitel, unmittelbar vor dem Salzburgerischen Erzbischof und Landesfürsten; es bedeutet also nicht Vorrang, sondern einen bloßen Vorgang vor allem anderen Klerus. Auch hier ist eine Einschränkung zu machen: Vorrang nur des Gesamtkonvents als geschlossener Körper, nicht des einzelnen Konventualen. Als geschlossene Gruppe scheint dieser Konvent freilich nur in seltenen Fällen auf, bei der Prozession bei der Palmweihe im Dom, bei der Fronleichnamsprozession des Domes, beim Eintritt des neuen Erzbischofes in seine Stadt², beim Leichenbegängnis des salzburgerischen Erzbischofs³. Seltener kam das Domkapitel nach St. Peter beim Begräbnis eines Prostest, wenn er sich dort seinen Begräbnisplatz gewählt hatte.

Anscheinend hat der Konvent St. Peter dieses Vorgangsrecht von jeher besessen und es bis 1657 innegehabt. Erst unter Bedrohung lebenswichtiger Grundlagen hat er ihn an das Domkapitel und nur an jenes abgetreten. Wie es dieses Recht erlangte, ist nicht belegbar, aber aus seiner Geschichte verständlich und dann durch die Tradition erhärtet. Die ursprüngliche Einheit des Klerus seit Rupert wurde sicherlich durch die seelsorgliche Organi-

¹ Regel Benedikts c. 63.

² Chronicon Martini 194. Archiv St. Peter, Hs A 9, p. 2f.

³ Beispiel Berhansky, kurzer Auszug II 156.

sation und den Einbau eines weltlichen Klerus aufgeweicht. Am Virgiliatischen Dom konnten beide vielleicht noch zusammenwirken und Chor wie Seelsorgearbeiten jeder für sich als seinen Arbeitsbereich ansehen. Von jenen Tagen an mag dem Klosterkonvent noch eine gewisse Vorrangstellung zugekommen sein, war ja der Bischof immer auch der Abt des Klosters. Ein eigenes Domkapitel kann es ursprünglich nicht gegeben haben, noch war der Domklerus nicht in einen Rang seiner späteren Bedeutung aufgestiegen. So bildete sich die Tradition dieses Vorgangsrechtes.

Gelegentlich der Trennung des Klosters vom gemeinsamen Besitz wird von Rechten nicht gesprochen; das Kloster zog sich von allen weltlichen seelsorglichen Arbeiten zurück, dürfte aber immer im Besitz dieses Rechtes verblieben sein. Offenbar hat das Domkapitel darauf auch keinen besonderen Wert gelegt, sonst hätte es bei dem Strafdiktat des Jahres 1263 dem Kloster dieses Vorgangsrecht weggenommen und es für sich beansprucht. Die Wünsche des Domkapitels nach Beseitigung des Vorrechtes lassen sich erst Mitte des 15. Jh.s feststellen.

Wie ist es zu erklären, daß ein doch zweifellos bedeutendes Domkapitel scheinbar so wenig Wert darauf legte? Sicher ist festzuhalten, daß mit dem Wachsen der Stellung des Domkapitels in kirchlicher und landespolitischer Bedeutung die Frage auch nach der äußerlichen öffentlichen Stellung besteht. Bis zur Einführung der Melker Reform 1431 bestand der Klosterkonvent zumeist aus den bevorzugten Schichten, wenn schon nicht allein aus adeligen Personen, so daß in dieser Hinsicht eine gewisse Nivellierung eingetreten ist und das Domkapitel keine allzugroße Kluft empfand. Von altersher bis zum Jahre 1110 hatte der Salzburger Erzbischof seine Residenz innerhalb der klösterlichen Gebäude, so daß das Ansehen der klösterlichen Gemeinde auch diesbezüglich einen gewissen Einfluß hatte und Achtung genoß. Seit 1122 lebte das Domkapitel unter der Augustinerregel, bildete also ebenfalls eine Klostersgemeinschaft, und gehörte wie St. Peter zum Ordo. So mußte sich die Tradition des Ursprunges erst recht auswirken. Vermutlich hatte auch dieser Umstand, nur hinter seinesgleichen zurückzustehen, dem Domkapitel das Recht des Klostersvorranges erträglich gemacht.

Erste Schwierigkeiten um die Präzedenz

Daß der klösterliche Vorrang dem Domkapitel dennoch schon lange vor der ersten Auseinandersetzung ein Dorn im Auge war, zeigt uns die Verstimmung, die mitten in den Traditionsaufzeichnungen des Klosters um das Jahr 1140 in einem Gedicht sichtbar wird⁴. Anläßlich der umfangreichen Schenkung des Edlen Weichard von Ernsting an St. Peter 1139, scheinen die Domherren in eine Art Verwirrung geraten zu sein, da sie of-

⁴ SUB 373. Nr. 229 Schluß.

fenbar diese Schenkung für sich erwartet hatten. Das Domkapitel war damals nicht mit Reichtümern gesegnet, und es scheint zu manchen neidischen Auseinandersetzungen gekommen zu sein. Dies nahm ein Schreiber zum Anlaß, den *Brüdern der Kirche des hl. Rupert* ihre Anklagen gegen St. Peter als Neidkomplex vorzuwerfen. Zu den Klagepunkten gehörte auch das Unrecht der Präzedenz, als wären die Mönche *caput patriae*, das Haupt des Vaterlandes.

Die dem Erzbischof Konrad I. zugeschriebenen Urkunden mit vielen Besitz- und Rechtstiteln des Klosters stehen heute als Fälschungen späterer Zeit fest. Ähnliche Fälschungen, angeblich aus der Zeit Konrads I., sind vom Domkapitel bereits nach Ende des 12. Jh.s, viel früher als die St. Petrischen, erfolgt. Sie weisen aber keine Ansprüche hinsichtlich der Präzedenz des Klosters nach.

Die Schwierigkeiten um die St. Petrische Präzedenz und die Tendenzen zur Aufhebung dieses Klosterrechtes mehren sich; sie hängen mit der steigenden Bedeutung des Domkapitels vom 13. Jh. an zusammen. Ähnliche Präzedenzstreitigkeiten wirkten sich selbst innerhalb des Domkapitels aus. Die Ordnung war hier nach der Eintrittszeit ins Kapitel festgelegt und galt auch für die Bischöfe der salzburgischen Eigenbistümer. Es mußte also wie ein Alarmzeichen innerhalb des Domkapitels gewirkt haben, als am 27. März 1478 Erzbischof Bernhard von Rohr den ranghöheren Dompropst Kaspar von Stubenberg⁵ von seiner rechten Seite zugunsten seines Neffen Sixtus von Tanneberg, der seit 1470 Bischof von Gurk⁶ war, auf seine linke Seite verwies. Der Streit wurde zur Schlichtung sogar nach Rom getragen. Rom entschied damals gegen das Domkapitel für den Vorrang der bischöflichen Domkapitulare. Die Angelegenheit war damals sicher auch ein Alarmzeichen für das Kloster.

Das Verhältnis des Klosters zum Domkapitel waren ohnehin wegen des Begräbnisstreites gespannt. Da man deswegen bereits in Rom prozessierte und dazu urkundliche Nachweise brauchte, verfertigte man solche kurzerhand und nahm gleichzeitig auch das umsorgte Recht der Präzedenz mit auf. Gerade wegen des Präzedenzrechtes bietet sich die Gelegenheit, die Entstehung der Fälschung der Konrad-I.-Urkunde zu datieren: Sie ist wahrscheinlich zwischen 1478 und 1487 hergestellt worden, also zwischen dem Anlaß für die zu befürchtende Ankämpfung des Rechtes und des nach Rom versandten Transumptes der Fälschung, in dem das Vorgangsrecht bereits abgesichert erscheint.

Der Streit von 1518/19

Mehrere Faktoren motivieren nun das Domkapitel zum Kampf um eine Änderung des Vorgangsrechtes. Das ständische Bild des St. Petrischen

⁵ Wagner/Klein 67.

⁶ J. Obersteiner, Bischöfe von Gurk 249f.

Konventes hatte sich im 15. Jh. verändert. Die Melker Reform, 1431 auch im salzburgischen Kloster durchgeführt und 1451 erneuert, öffnete allen zu klösterlichen Berufungen die Klosterpforte, ein in der Sicht des Domkapitels als Abstieg unter ihr Niveau bewerteter Vorgang; St. Peter war also nicht mehr ständisch gesehen gleichwertig.

Andrerseits stieg die politische Bedeutung des Domkapitels durch die Erwerbung des alleinigen Wahlrechtes und seine – unter schwachen Erzbischöfen – immer wieder versuchte Mitherrschaft zu großer Höhe. Diese Höhe im politischen Bereich bedingte auch die Zersetzungserscheinungen des gemeinsamen Lebens, sodaß das Kapitel die Augustinerregel abzustreifen versuchte. Im Ränkespiel um die Anerkennung der Nachfolge des Kardinals Matthäus Lang in den Jahren 1513/14 erlangte das Kapitel von ihm das Versprechen einer Säkularisationsbulle. Tatsächlich konnte Matthäus Lang vom Papst eine solche am 22. September 1515 erreichen und damit sein Versprechen erfüllen. Aber erst nach langen Verhandlungen mit dem überraschten Erzbischof Leonhard von Keutschach, der sich lange nicht zu einer Anerkennung dieser Tatsache entschließen konnte, wurde die Rückführung des Domkapitels aus dem Augustiner Chorherrenstand in den Weltklerikerstand mit strengem Adelszwang am 20. September 1520 erreicht.

In dieser Säkularisationsbulle war aber von der Abschaffung der Rechte Dritter nicht die Rede. Somit fühlte sich das Kloster dem Domkapitel gegenüber im Vollbesitz seines angestammten Rechtes. Dem Domkapitel fehlte jede kirchenrechtliche Grundlage, sich des St. Petrischen Vorgangsrechtes zu entledigen. Daher versuchte man es auf dem Weg geschaffener Tatsachen.

Die erste Wirkung gab es bei der Fronleichnamsprozession des Domes im Jahre 1518, des ersten Jahres also nach der Säkularisierung des Kapitels, worüber uns Abt Martin in seiner Chronik^{6a} berichtet. In der Tragasse (Getreidegasse), wo die Stadtpfarrer die Prozession erwarteten, hatten sich die Domherren unauffällig unter die Anwesenden gemischt. Als sich der Zug wieder in Bewegung setzte, ließ der Konvent von St. Peter ordnungsgemäß seine Scholaster vor sich gehen und folgte ihnen, ohne daß jemand wegen der Länge des Zuges etwas Auffälliges gemerkt hätte. Erst beim Dom merkte der Konvent, daß sich die Domherren hinter ihnen angeschlossen hatten. Da der Abt Wolfgang Walcher krankheitshalber an der Prozession nicht teilgenommen hatte, konnte den Mönchen die neue Situation so lange verborgen bleiben. Natürlich verlangten sie im Dom die Einhaltung ihres angestammten Rechtes, doch gab das Domkapitel nicht nach und so wurde ihm widerwillig unter Protest, um einen Skandal zu vermeiden, der Platz belassen. Abt Wolfgang, der vom Fenster dies alles beobachtet hatte, erkundigte sich sofort nach dem Grund dieser neuen Lage. Doch

^{6a} Archiv St. Peter, Hs A 9.

verhinderten seine Krankheit und sein bald darauf erfolgter Tod (18. Juni) zunächst alle weiteren Schritte.

Während der Sedisvakanz des äbtlichen Stuhles führte P. Prior Chilian Püttricher die Obliegenheiten des Klosters, ein Mann aus hartem Holz und nicht bereit, auch nur einen Schritt zurückzuweichen. Während er zusammen mit P. Paul (von Reichenhall) mit dem Erzbischof Leonhard wegen der Abtwahl und in dessen Auftrag mit dem Domdechant Andreas von Trauttmannsdorf wegen der Exequien für den verstorbenen Abt, im Gespräche war, störte er diese Verhandlungen nicht durch ein unzeitgemäßes Wort über die Verletzung des St. Petrischen Rechtes. Doch sandte er am 20. Juni den Klosterrichter und dessen Sekretär zum Domdechant, um sich über Absicht oder Zufälligkeit des Zwischenfalles informieren zu lassen. Da mußte Prior Chilian freilich sehr rasch spüren, daß die Domherren es von nun an auf eine Kraftprobe ankommen lassen wollten. Der St. Petrische Konvent sei nur ein Mönchskonvent, während sie Weltpreister seien und den Mönchen natürlicherweise der niedrige Platz zukomme. Am Vorabend von Luthers Auftreten wird hier der gesellschaftliche *Stand des Mönches* blitzartig sichtbar. Das Domkapitel untermauerte seine Minderschätzung mit geschichtlichen Beweisen: So gehe die Gründung des Domkapitels bereits auf St. Rupert zurück, sei gleichzeitig mit der Gründung des Klosters erfolgt und somit seien die Domherren ranghöher und wirklich die eigentlichen Herren der Salzburger Kirche. Als der schlagkräftige Klosterrichter mit den Worten konterte: *Wer aus euch zum Bischof gewählt wird, kann Herr der Mönche werden*, kam die Mentalität des neuen Domkapitels klar zum Ausdruck, *Nicht so, Bischof oder nicht, so sind wir doch ihre Herren*.

Daß der Konvent diese Antwort hochmütig und beleidigend empfand, war nur zu begreiflich; die Mönche vergrößerten aber die Kluft noch mehr, als sie sich bei einer nochmaligen Vorsprache zu unbedachten Äußerungen hinreißen ließen. Abermals wurden Klosterrichter und Sekretär zum Domdechanten gesandt, ihn zu ersuchen, die alten Rechte des Klosters unbelehigt zu lassen. Das Kloster werde seine alten Rechte⁷ unter gar keinen Umständen preisgeben. Übrigens könnten sie in Zukunft von den Prozessionen fernbleiben, da sie mit ihrem Platz nicht zufrieden wären. Diese Bemerkung erbitterte den Domdechanten Trauttmannsdorf so sehr, daß Abt Martin in seiner Chronik bemerkte: *quod ultimum decano vehementissime bilem stomachumque commovit*⁸.

Schon hatte sich die Lage verschärft, da sich kein Domherr mehr wie üblich an den Seelengottesdiensten für den verstorbenen Abt, die am 21. Juni in Nonnberg, am 22. in der Stadtpfarrkirche und am 23. Juni in St. Peter gehalten wurden, beteiligte. Nach alter Gewohnheit wurde das letzte Requiem, der Konföderation entsprechend, unter Beteiligung des Konvents im Dom gefeiert. Es wurde der Konvent dazu eingeladen, obwohl sich das Domkapitel bei den anderen Requiem nicht eingefunden hatte.

⁷ SUB II Nr. 195, 22. März 1139.

⁸ Chronicon Martini, Archiv St. Peter, Hs A 9 p. 137.

Der Dompropst wollte selbst das Amt halten. Aber der Abt dürfte erfahren haben, daß beim Verlassen des Domes eine Störung der Präzedenz geplant sei⁹. Für den Konvent kam daher eine Teilnahme nur unter der Zusicherung in Betracht, daß ihr Vorgangsrecht gesichert bleibt. Dies wurde den beiden Priestern, die als Gesandte des Domkapitels nach St. Peter kamen, mitgeteilt, ebenso dem Sacellanus des Propstes, der in dessen Auftrag nochmals die Einladung in den Dom überbracht hatte. Doch wollte sich das Domkapitel zu einer Zusicherung des St. Petrischen Vorgangsrechtes nicht verstehen, weshalb dann der Konvent am Seelengottesdienst nicht teilnahm. Nun mußte das Kloster freilich sehen, daß ihm sein Recht mit List und Gewalt entrissen werden sollte; es rief deshalb den Erzbischof als Schiedsrichter an. Gegen den bisherigen Usus, die Briefe lateinisch zu schreiben, gebrauchte man dazu die deutsche Sprache, da Erzbischof von Leonhard Keutschach des Lateinischen nicht mächtig genug gewesen sein dürfte, wird berichtet, und er sich lateinische Briefe immer von Angehörigen seines Hofes übersetzen ließ. Bei solchen Übersetzungen aber fürchtete das Kloster Verfälschungen des Inhaltes:¹⁰

Hochwürdiger Fürst, gnädigster Herr!

[Es] haben der Tumdechant und ein Ehrwürdiges Capitel allhie dises Stifft Salzburg, Corporis Christi nächst verschiden [. . .] on Ursach und on alles zu Red setzen understanden, und unseren stand und ordnung, darinnen wir, und unsere Vorfordern olweg und je vor etlich hundert Jaren undt alß lang die Chorhern sein, darinn wir dann berümblich gewesen sein genommen, und on unseren willen und Wißsen eingedrungen, daß wir doch von iren Vorfordern und inen bißher vertragen sein gewesen. Wiewol wir aber an heut zu gedachtem Tumdechant Unseres Gots-haus[es] richter geschicket und einen solchen eintrag und Eindrang der vergangen prozeßs[ion] zu erkennen geben, ob sy das mit oder on gefahr gethan haben, von welchem yetz[t] gedachten Thumdechant und ein erwürdigen Capitel unseren gesandten die antwort gefallen, Nach dem wir Religiosen, auch allenhalben im reich und [in den] steten, darinn[en] doch Tumhern Und Clöster fremd der Gebrauch sey, das sy alß ired standts in allen processionen den nachgang haben, daß sie sich auch gebrauchen und gegen uns solches ni[ch]t verzeihen, sondern hinfür an nach unser[er] Prozeß[ion] gehen und den standt haben wöllen. Und alß wir solch antwort von inen empfang[en], haben wir inen wiederumb bey Unserm gesandten Zuent[=Zehent]poten, So fern sie auf irem Fürnemen also verharren und den alten brauch ni[ch]t ansehen noch halten, wollten wir uns unseres langhergebrachten standts und alten freiheit gegen inen ni[ch]t bergeben, sondern negsten gleichwol darüber da heimb bleiben, Daß sie also gethan und heut mit uns ni[ch]t in der Prozess[ion] auf dem Nonberg nach alten herkhomen, so ein Prälat unseres Gots-haus[es] stirbt, mit [ge]gangen sein. Alleweil aber sich oft im Jar begibt[,] das wir ProzeSSIONen miteinander haben, und sonderlichen wo (alß zu Zeiten wol beschehen mag) durch ein G. Land[es]fürsten ein procession geboten und fürgenommen, wird gleich die irrung und Zwietracht wie jetzo. Demselben forzukommen Bitten wir

⁹ Ebda p. 199.

¹⁰ Ebda 200–202.

E[uer] F[ürstlich] G[naden] unseren gnädigsten Herrn, land[es]fürsten und rechten Ordinarien diemütigeß und höchstes Vleiß, die welle gnedig einstehen ihnen, Bei gedachtem Thumdechant und Capitul hie daran und darob sein, das wir aus unser ordnung und standt wider alts herkhomen ni[ch]t gedrungen werden, wie wir dann und unser vorfordern allweg und yn etlich hundert Jar berümlich bliben sein. So das geschieht, sein wir erbietig die Bruderschaft, so ein würdiger Capitel unser gotshaus ein langes Zeit mit einander gehabt haben[,] treulichen aufzurichten, wo si aber in irem fürnemen beleiben und ni[ch]t davon weichen wöllen, werden wir und unsere nachkhomen hinfür an mit inen in der prozess[ion] ni[ch]t gehen, sondern auch her heimen bleiben. Dazu uns E[uer] F[ürstlich] G[naden] ni[ch]t khommen welle laßen. Das wöllen wir umb E[uer] F[ürstlich] G[naden] glücklichelig regirung und Langleben geg[en] gott zu bieten nimmermer vergeßen. Bit umb gnädiges Entschidts.

Der Bitte des Abtes Wolfgang hat Erzbischof Leonhard nicht entsprochen. Man muß aber, um die schwierige Lage des Landesfürsten zu verstehen, das Ränkespiel um die Nachfolge Leonhards im Hintergrund sehen und die ständigen Versuche des Erzbischofs, dem noch regulierten Domkapitel die Durchführung der Säkularisationsbulle zu erschweren, wenn nicht ungültig zu machen. Der Erzbischof, der sich wegen einer solchen Nebenfrage nicht noch mehr Schwierigkeiten bereiten wollte, um gegen das Domkapitel und daher für das Kloster auftreten zu müssen, andererseits Matthäus Lang für das Domkapitel (und daher gegen St. Peter) stärker einzunehmen. Wie hätte unter solchen Umständen eine Entscheidung aussehen können? Gleichzeitig jedoch geriet das Kloster durch den Tod des Abtes Wolfgang in eine ungünstige Situation, weil der künftige Abt einen halbwegs lebensmöglichen Kontakt zu seinem Ordinarius finden mußte. Jeder der beiden Bischöfe, Leonhard und Matthäus, konnte eine Stütze im Kloster finden, jeder konnte dann auch seinen Einfluß über das Kloster geltend machen wollen, ja selbst in Rom bewarb sich damals einer der römischen Rechtsdoctoren, Gundislavo de las Casas, St. Peter als Kommende zu erwerben, dessentwegen man jahrelang prozessierte¹¹. Am 1. Juli 1518 wählte der Konvent in der Person des bisherigen Kustos Simon Garchanetz einen neuen Abt.

Die Tatsache, daß Erzbischof Leonhard nicht schon anfangs diesen Streit im Keime durch einen Entscheid erstickte, rächte sich alsbald. Als am 9. Oktober der Domherr Balthasar von Stubenberg starb, sollte sich der Konvent aufgrund der Verbrüderung an der Leichenfeier beteiligen. Da der Konvent auf sein Vorgangsrecht nicht verzichtete, wies das Kapitel die Teilnahme des Konventes schroff ab. Eine neue Eingabe des Klosters an den Landesfürsten blieb daher nicht aus. Darin verwies der Abt auf die Vorkommnisse bei den Begräbnisfeierlichkeiten des verstorbenen Abtes Wolfgang, und jetzt auf die neuerlichen Ereignisse hin¹², wobei schon das

¹¹ Datterer. Des Kard. u. Eb. Matthäus Lang Verhalten zur Reformation. 1890 9; Hauthaler, Matthäus Lang 19.

¹² Chron. Martini 204.

Volk Anstoß genommen habe. Der Fürst möchte damit doch dem Dechant und Kapitel ernstlich verhandeln und dem Kloster zu seinem Recht verhelphen. Auch jetzt entschied Leonhard nicht, und nützte diese Gelegenheit, eine lästige Angelegenheit seinem Rivalen Matthäus Lang zuzuschieben. Zufällig anwesende Delegierte des Kardinals nahmen das Schreiben mit nach Gurk. Es kam ihm niemals zu Gesicht, wie der Kardinal im Jänner 1519 dem Kellermeister Virgil und dem Klostrichter bei einer Zusammenkunft im Mühlendorf versicherte. Vielleicht auf einen Rat Matthäus Langs kommt es in den folgenden Monaten zu einer Ruhepause in der Angelegenheit. Von Kränkungen des Präzedenzrechtes von seiten des Domkapitels wird nicht berichtet; das Kloster wäre sicher hierin recht empfindlich gewesen. Zwar kamen beim Requiem für den verstorbenen Kaiser Maximilian I., das am 17. Jänner 1519 im Dom gehalten wurde und an dem der Konvent wieder teilnahm, kleine Vernachlässigungen vor, die beabsichtigt schienen. Beim Requiem in der Pfarrkirche am 18. und beim Requiem in der Klosterkirche St. Peter am 19. Jänner gab es keine Mißhelligkeiten. Als Abt Simon am 20. Jänner das Seelenamt für Maximilian am Nonnberg hielt, ließ der Erzbischof den Konvent von der Teilnahme entbinden, ebenso am 13. Februar anlässlich der Türkenprozession in der Pfarrkirche. Offenbar schien dem Erzbischof die Lage wieder äußerst kritisch gewesen zu sein. Der Streit kam auch in den folgenden Tagen zum Ausbruch. Und in einer Art und Weise, die ans Komödienhafte grenzte und sich zur Lächerlichkeit degradierte. Ein Beispiel soll die Komödie aufzeigen, aber auch den Ernst, mit dem St. Peter seine Vorrechte zu wahren suchte. Am 14. Februar 1519 fand in Nonnberg das Begräbnis einer Nonne statt. Zu dieser Feier waren sowohl St. Peter wie das Domkapitel kraft alter Gebetsverbrüderung verpflichtet. Schon hatte der Konvent erfahren, daß die Domherren wieder die Frage der Präzedenz aufzurollen versuchten. Daher sandte der Prior bereits um 4 Uhr früh den Klosterpförtner auf den Nonnberg, um Näheres über die Trauerfeierlichkeit, die er ja selber halten mußte, in Erfahrung zu bringen. Während die Äbtissin Ursula Trauner den Boten wegschickte, setzte sie den Domdechant in Kenntnis. Dieser beauftragte einen Priester, sich rechtzeitig am Nonnberg einzufinden und die Exequien zu halten. Doch kam ihm Prior Püttricher zuvor und erklärte, das Begräbnis selbst halten zu wollen. Ob auch der Konvent kommen würde, darüber ließ er den Priester des Domkapitels im Zweifel. Jede der beiden Parteien suchte die Absicht des anderen zu erspähen und beide sandten ihrerseits Boten aus. Dabei ging der vom Kapitel abgesandte Bote als Pilger verkleidet umher, um sofort dem Kapitel Bescheid geben zu können, wann die Scholastiker des Klosters erscheinen würden und damit den Auszug des Konvents aus dem Kloster andeuteten. Da aber die Scholastiker lange Zeit nicht kamen, erbat der Domdechant von St. Peter Nachricht, was man zu tun gedenke. Die Antwort lautete unfreundlich genug, die Domherren könnten tun, was sie wollten, man kümmere sich nicht darum. Trotzdem verbargen die Domherren die Schüler der Domschule, damit der Konvent meine, es seien deren Schüler schon auf den Nonnberg gezogen. Als das

nichts half, führten sie diese bis an die Mühle von St. Peter und fragten nochmals an, worauf von seiten St. Peters nur ausweichend geantwortet wurde. Darauf zogen die Domschüler auf den Nonnberg hinauf.

In Nonnberg entwickelte sich dann der zweite Akt dieser Komödie. Vorerst mußten sich die Schüler des Domes im Nonnberger Pastophorium (Sarkristei) aufstellen, um die Petersschüler abzuwarten, hinter denen sie dann in die Kirche einziehen sollten. Inzwischen betraten drei Domherren die Kirche, die sich ihre kirchlichen Gewänder von Dienern mittragen ließen, so als ob sie auf dem Nonnberg spazieren gehen wollten, um sich nach dem Einzug ihrer Schüler sogleich die kirchlichen Gewänder anziehen zu lassen und dadurch ihren Einzug, der dann programmgemäß erst nach dem Einzug des Konvents erfolgen konnte, sich den Vorrang zu erlisten. Der Prior jedoch durchschaute die List rechtzeitig und stellte seinerseits eine Falle. Er sandte nur einen kleinen Teil der Petersschüler und des Konventes, der größere Teil blieb aber zurück. Domherren und Domscholastiker warteten vergeblich auf den Hauptteil der Schüler und des Konventes und da sie nach der kleinen Schar von St. Petrischen Schülern und Patres nicht in die Kirche einzogen, war ihr Anschlag an diesem Tag mißglückt.

Bei der Palmprozession des gleichen Jahres 1519 suchte man sich ähnlich auszuweichen.

Um weitere lächerliche Ausweitungen dieses Streites zu vermeiden, mußte man schließlich doch eine tragbare Lösung für beide Parteien anstreben. Sie war nur durch eine höhere Entscheidung möglich, eine durch den Ordinarius loci oder, wenn es nicht anders ginge, durch eine römische. St. Peter versuchte zunächst, eine Entscheidung durch den Salzburger Ordinarius zu erreichen¹³. Im März 1519 bat Abt Simon in einem Schreiben den Erzbischof Leonhard um eine Entscheidung. Der Erzbischof forderte daraufhin die Kanoniker um Rechenschaft für ihr Verhalten. Natürlich stellten diese die Vorkommnisse des Fronleichnamfestes als nicht beabsichtigt hin, verteidigten aber ihr Recht auf den Vorgang vor dem Kloster, das ihnen kraft der Säkularisationsbulle zugekommen sei und die sie allen anderen Kapiteln des Reiches gleichstelle. Der Landesfürst übergab diese Schrift dem Kloster zur Beantwortung. Sofort antwortete der Abt mit einer neuerlichen Klage gegen die Domherren, wies darauf hin, daß durch die Säkularisationsbulle keineswegs altes bestehendes Recht aufgehoben worden sei. Erst auf diese Antwort ging schließlich am 14. April 1519 eine Entscheidung Leonhards:

Leonardus [. . .] Rudolfo praeposito et archidiacono, Andreae decano totique capitulo et canonicis Ecclesiae nostrae Salisburgensis salutem in Domino. Conquaesti nobis fuerunt dilecti nobis in Christo Simon abbas, Chilianus prior et conventus monasterii S. Petri civitatis nostrae Salisburgensis, qualiter contra veterem morem et consuetudinem hactenus inviolabiliter observatam (Quae fuit et est quotiens publicae congregationes et processiones civitatis nostrae ex Ecclesia nostra Metropolitana et ecclesia dicti monasterii S. Petri fiunt, coetus vester cleri et scholarium

¹³ Ebda 213.

congregationes vestrae in ordine praecedere et coetus fratrum ac cleri et scholarium de S. Petro sequi et ultimum locum in huiusmodi processionibus habere consueverunt). Vos et vestri eosdem fratres et coetum eorum cleri et scholarium in dicto processionis ordine molestare et ultimum locum, quem ipsi habere debent, vindicare ipsosque ab eodem ultimo loco extrudere et submovere de novo praesumpseritis, eosdem in sua quieta et pacifica possessione seu quasi dicti ultimi loci perturbando et eisdem in hac graviter injuriando. Et quia de proximo in Dominica Palmarum huiusmodi congregatio processionis ad monasterium Monalium B. Mariae Virginis in Nunburg [!] nostrae civitatis Salisburgensis de more habebitur, ipsi fratres verisimiliter ex tunc se in loco suo perturbari timent, nobisque humiliter supplicarunt, quatenus ex officio et autoritate nostra Ordinariae scandalis et confusionibus obviando eosdem abbatem et fratres dicti monasterii et coetum suum ab huiusmodi injuriis defendere, et ut ipsi in sua pacifica et quieta possessione loci, quam hactenus in processionibus habuerunt permanere possint, eis de remedio opportuno providere dignemur. Et quia nobis notorie constat¹⁴, quod dicti fratres in processionibus ultimum locum habere consueverunt, ne igitur in clero et populo, qui devotionis causa confluit scandala suboriantur et disturbia fiant, vobis in virtute sanctae obedientiae et sub infrascripta poena districti praecipiendo mandamus, quatenus die Dominica Palmarum proximi futura, quando processio ad monasterium B. Mariae Virginis in Nunburg [!] habebitur ac aliis quibuscumque processionibus. Quoties uos et eosdem fratres ac congregationes vestras de cetero convenire contingat, dictos abbatem et conventum dicti monasterii ac coetum eorum cleri et scholarium suo ultimo loco et ordine, quam hactenus obtinuerunt gaudere sinatis eodemque post congregationem vestram cleri et scholarium quae in ordine praecedere con suevit sequi et sua quieta et pacifica possessione seu quasi ultimi loci uti et frui permittatis nec aliquot eis in hoc impedimentum seu disturbium foviatis, quo minus ipsi libere suo ordine et loco consueto in dictis processionibus uti possint. Salvo tamen jure vestro, si quod in contrarium habere praetenderitis, quod contra eosdem abbatem et conventum via et ordine juris prosequi poteritis, dum modo ipsi abbas et conventus interim in dicta sua possessione dicti loci pacifice permaneant. Quod si contra praemissa facere praesumpseritis, vos poenam quingentorum florenorum Renen. Camerae apostolicae pro una, et Camerae nostrae Archiepiscopali pro altera medietantibus irremissibiliter applicandorum incurrere volumus ipso facto ut, in eo intentionis nostrae mandata firmiter peracturi. Datum sub secreto nostro in civitate nostra Salisburgensi die quarta decima mensis Aprilis 1519¹⁵.

Damit war endlich auch eine Entscheidung des Erzbischofs erfolgt zu Gunsten des Klosters, wie es Abt und Konvent erwartet hatten. Gleichzeitig war aber auch dem Domkapitel der Weg gewiesen, den sie betreten könnten, wenn ihnen diese Entscheidung mißfiel. Doch durften sie bis zu einer solchen späteren Entscheidung das alte Vorgangsrecht des Klosters nicht mehr behelligen. Dann mußten sie sich aber direkt an Rom wenden,

¹⁴ Offenbar wurden die Urkunden vorgelesen.

¹⁵ Gefertigt von einem Notar Leonhard Rimer und Johannes Edelmann über Auftrag des Erzbischofs. Chron. Martini 217–219.

da durch die Legatengewalt des Erzbischofs ein Recurs nur mehr an Rom möglich war¹⁶.

Es war unter diesen Umständen von vornherein klar, daß das Domkapitel gegen diesen Entscheid eine Beschwerde einlegen würde. Schon in den folgenden Tagen wurde daher ein Appellationsinstrument abgefaßt. In ihm konnte das Domkapitel keine anderen Gründe für ihren Rechtsanspruch anführen, als sie bereits in Salzburg angeben konnten: zugesicherte gleiche Rechte wie alle anderen deutschen Domkapitel; auf die Säkularisationsbulle, die sie zu Weltpriestern machte und nach allgemeinem Kirchengesetz damit den Religiösen voranstellte, jedoch auf das traditionelle Landesrecht keine Rücksicht nehmen konnte. Da sich aber der Erzbischof auf die Seite des Klosters geschlagen habe, so gäbe es in Salzburg keinen unparteiischen Richter, der die Angelegenheit nach dem allgemeinen Kirchenrecht regeln könnte, daher müßten sie nun an den Apostolischen Stuhl appellieren. Damit war der Prozeßweg beschritten.

Der römische Prozeß 1519–1521

Das Kloster war nicht ungerüstet für einen solchen Prozeß¹⁷. Mußte es doch seit Jahren bereits einen römischen Prozeß führen gegen den Anspruch des Gundislaw de las Casas, der die Abtei als Pfründe forderte und dies durch die Wahl des Abtes Simon Garchanetz durchkreuzt sah¹⁸. Das Kloster brauchte also nur seinen dort arbeitenden Rechtsvertreter, Johannes Drölzer, zu informieren, was jetzt in naher Zukunft anstünde. Er sollte sogleich Nachricht geben, wenn das Zitationsdekret ausgefertigt werden würde¹⁹. Dieses kam sehr rasch nach Salzburg, und zwar an das Domkapitel, und wurde von diesem am 3. Juni dem Abt und Konvent mitgeteilt²⁰.

Um den Gang des Prozesses möglichst rasch voranzutreiben, suchte das Kloster eine neuerliche Entscheidung des Erzbischofs am 7. Juni zu erreichen, um mit dieser eine bessere Position in Rom zu haben. Doch Leonhard gab sie nicht; er verwies den Abt auf neuerliche Verhandlungen mit dem Domkapitel.

Am 8. Juni 1519 starb Leonhard von Keutschach und mit ihm verlor das Kloster einen Freund, auch wenn ihn nur die Kluft zwischen ihm und seinem Domkapitel zum Freund des Klosters werden ließ. An seine Stelle trat Kardinal Matthäus Lang, der dem Kloster nie recht gewogen war. Ahnte St. Peter vielleicht beim nahen Tode Erzbischof Leonhards, was ihm bevor-

¹⁶ Greinz a.a.O. 18, Nr. 7.

¹⁷ Leider finden sich über diesen römischen Prozeß außer den Nachrichten aus St. Peter keine anderen vor. Schon Fr. Martin hat vergebens versucht, in den römischen Archiven oder im Domkapitelarchiv andere Berichte zu finden.

¹⁸ Über den Gundislaw-Prozeß siehe Chron. Nov. 443f.

¹⁹ Abschrift in Hs A 9, 172–177.

²⁰ Ebda 177–188.

stehen würde, so daß das Kloster noch eine Entscheidung seines Freundes erwirken wollte?

Beim Begräbnis Erzbischofs Leonhard konnten Reibungen nur dadurch verhindert werden, daß der Konvent nicht teilnahm. Und dies ausdrücklich auf den Rat des Domdechants, der dem Kloster den Vorrang nicht zuerkennen wollte, das Kloster aber auf seinem nun verbrieften Recht bestand. Ebenso wenig beteiligte sich der Konvent an den Seelengottesdiensten im Dom und in der Pfarrkirche; dagegen nahm das Domkapitel an dem Seelengottesdienst im Kloster keinen Anteil.

An der Prozession des Fronleichnamfestes konnte das Kloster nicht vorübergehen, ohne Aufsehen in der Stadt zu erregen. Daher versuchte es, sich rechtzeitig den Vorgang zu sichern und ersuchte den Erzbischof Lang um Anerkennung der Präzedenz. Zur Bekräftigung übergaben der Prior Chilian, P. Virgil aus Salzburg, Custos und Cellerar und der St. Petrische Hofrichter Georg Sauer auch Abschriften der alten Urkunden²¹ an den erzbischöflichen Rat, welche dann durch die Doktoren U. J. Jakob Haushammer und Eberhard Englmaier dem Stellvertreter des Kardinals Lang, dem Augsburger Bischof Christof von Stadion, überbracht wurden. Dieser schlug als Vertreter des Erzbischofs in diesem Streit einen Kompromiß für die Dauer des Rechtshandels in Rom vor: Abwechslung in der Präzedenz. Doch gab das Kloster dieser Lösung keine Zustimmung²². Neue Gesichtspunkte brachte das Kloster für die Zurückweisung nicht vor.

Dennoch drang Bischof Stadion auf die Teilnahme des Konventes an der Fronleichnamprozession und setzte sich beim Domdechant ein, dem Kloster an dieser Prozession den Vorrang nicht streitig zu machen. Schließlich gab Dechant Trautmannsdorf nach. Es wurde Prior P. Chilian zum Augsburger Bischof gerufen, in dessen Gegenwart der Dechant schriftlich sich verpflichtete, die alte Prozessionsordnung einzuhalten, um ein Ärgernis beim Volk zu vermeiden²³. Der Domdechant protestierte, aus seiner Nachgiebigkeit ein Folgerecht zu ersehen²⁴.

Wie sehr diese Vorsicht am Platz war, zeigte der Zwischenfall anlässlich des Dankamtes für die Kaiserwahl am 13. Juli in der Pfarrkirche. Da das Domkapitel ohne vorherige Vereinbarung die Präzedenz für sich in Anspruch nahm, zog der Konvent aus der Kirche weg nach Hause. Ähnlich erging es Abt Simon bei feierlichen Seelengottesdiensten für den verstorbenen Erzbischof Leonhard²⁵.

So wollte man den Prozeß in Rom beschleunigen, in der Hoffnung ein baldiges gutes Ende für das Kloster zu erreichen. Um den Zitationsprozeß nicht zu versäumen, reiste der Prior P. Chilian selber nach Rom. Und hier

²¹ Chron. Noviss. 230.

²² Mit der Begründung der Verwerfung wurde dem Bischof *ad captandum* auch ein Faß guten Weines übergeben, das 4 Gulden gekostet hatte. Chron. Noviss. 233.

²³ Original auf Pergament, alte Sign. LL 3h.

²⁴ Hs A 9, 110.

²⁵ *Chronica fratris Leonardi Tornatoris* bei Datterer a.a.O. Lang XII.

fand er eine völlig neue Lage vor. Sein Vertreter Drölzer war gestorben und dessen Stellvertreter nach Deutschland gereist; das Kloster hatte seine Rechtssachverständigen verloren. Prior P. Chilian fand in den Rechtsgelehrten, dem Advokaten des Hl. Palastes, Dr. Johannes B. Senensis, und dem Procurator palatii, Dr. Jakob Cartesius geeignete Persönlichkeiten. In Gegenwart des Domkapitlischen Vertreters Jodok Ehinger leisteten sie alle die vorgeschriebenen Kautelen, auch das juramentum calumniae und erwirkten so das Instrumentum inhibitoris, wodurch dem Domkapitel eine erfolversprechende Handlung ohne Vorwissen des St. Petrischen Prokurators unmöglich gemacht wurde. Es war auch bereits höchste Eile geboten, denn schon hoffte das Domkapitel ein Indult seines Vorgangrechtes zu erzielen. Jetzt konnte aber Chilian eine Eingabe am 21. Oktober 1519 an den Römischen Stuhl einreichen, die das historische Recht des Klosters auf Präzedenz darstellte und den ungerechtfertigten Anspruch des Domkapitels widerlegte²⁶.

Der beabsichtigte Erfolg, daß die päpstliche Kurie ohne vorherige Entscheidung der Rota ein Urteil fällen würde, trat prompt ein. Erst am 12. Dezember 1519 legte der domkapitularische Vertreter seine Erklärung vor und versuchte zu beweisen, daß die Kanoniker zugleich mit der Säkularisation die Präzedenz erlangt hätten. Auch er brachte keine neuen Gesichtspunkte vor und legte sich auf das allgemeine Kirchenrecht fest. Demgegenüber brauchte Prior Chilian jetzt nur auf die letzte Entscheidung Erzbischofs Leonhards zu verweisen.

Aber der erfolgreiche Prior Chilian wollte mehr; er versuchte die domkapitelschen Vertreter zu weiteren Verhandlungen zu zwingen, historische Streitpunkte zu klären und so für alle Zeiten das Recht der Präzedenz dem Kloster zu sichern und nicht nur jetzt einen Freispruch von der Rota Romana zu erhalten. Das Salzburger Domkapitel soll ihm folgende Fragen beantworten: a) ob nicht das Kloster lange schon vor der Erbauung der Kathedrale bestanden habe, b) ob nicht das Kloster lange vor 1514 bei allen Prozessionen den Vorrang gehabt hätte, und c) diesen ohne Widerspruch der Kanoniker. Weiters d) sollten sie feststellen, wie die Säkularisation in den anderen Bistümern der deutschen Kirche sich ausgewirkt habe, und e) ob die Frage der Präzedenz dort durch Verträge oder sonstwie geregelt worden wäre²⁷. Natürlich konnten die domkapitelischen Vertreter diese Fragen nicht so rasch in Rom klären, so setzte eine Verschleppungstaktik ein, so daß zahlreiche sonstige Verhandlungen natürlich unter diesen Umständen unfruchtbar bleiben mußten. So trat am 13. Februar 1520 eine Entscheidung erster Instanz des römischen Gerichtes ein, *ita pronuntiaui ego Hugo de Spina Auditor* . . . Zehn Tage standen dem Domkapitel für eine Appellation an die 2. Instanz zur Verfügung; am 19. Februar reichte es das diesbezügliche Instrument ein, das es auch während der folgenden

²⁶ Chron. Martini 219–221.

²⁷ Hs A 9, 113.

10 Tage, die ihm als Bedenkzeit gewährt wurde, nicht zurückzog. Da es als Ankläger den Beweis seiner Berechtigung der Präzedenz zu führen hatte, versuchte es nach der Niederlage in der 1. Instanz sein Heil in einer Fälschung. Plötzlich kam eine Supplik aus dem Jahre 1014 zum Vorschein und nun war man emsig damit bemüht, daraufhin eine nachträgliche Bulle zu erwirken, die man bereits bis auf Unterschrift und Kontrasignatur vollständig ausgefertigt vorlegte. Der gegenseitige Spionagedienst spielte dem Kloster Abschriften dieser Vorlage für eine Bulle in die Hände. Von Mitte Februar bis Mitte März konnten sich die römischen Juristen nicht einig werden, diese Vorlage zu bestätigen, da Supplik und Bulle zu abweichend voneinander befunden wurden. Fast schien es schon, daß sie durch Kardinal von SS. Quatuor Coronatorum, Lorenzo Pucci aus Florenz, eine Anerkennung fände, als der ganze Schwindel aufkam. Der Fälschungsversuch kam dem Domkapitel auf 70 Dukaten zu stehen. Nun war es dem Klostervertreter ein leichtes, den Auditor des Domkapitels, einen Begünstiger des Kapitels, der den Betrug nicht erkannt hatte oder erkennen wollte, zu stürzen und durch einen anderen zu ersetzen, durch Bartholomäus de Petra Sancta, und durch den Kardinal von s. Petri ad vinculis, die dem Kloster anscheinend günstiger erschienen. Vor diesen begannen nun neue Verhandlungen, die am 30. März abermals mit der Verurteilung des Domkapitels in 2. Instanz endeten.²⁸

Christi nomine invocato de dominorum nostrorum coauditorum consilio et assensu per hanc nostram definitivam sententiam, quam pro tribunali sedentes et solum Deum prae oculis habentes fecimus in his scriptis pronuntiamus sentiamus decernimus et declaramus in causa, quae alias coram RP Hugone de Spina coauditore nostro primo et in prima et nunc coram nobis inter Reverendum Patrem Dominum Abbatem monachos et conventum monasterii S. Petri Salisburgi ordinis S. Benedicti ex uno et quosdam Decanum canonicos et capitulum Ecclesiae Salisburgi adversarios de et super jure loci dignioris et ultimi in processibus et aliis divinis officii rebusque aliis in actis causae et causarum huiusmodi latius deductis et illorum occasione partibus ex altera secundo et in secundo versa fuit et vertitur instantiis bene praedictum Dominum Hugonem de Spina coauditorem nostrum processum, pronuntiatum sententiam et definitivum et male pro parte dictorum Decani Canonicorum et Capituli appellatum provocatum seu de nullitate dictum fuisse et esse. Ipsiusque Domini Hugonis coauditoris nostri processum et sententiam confirmandam fore et confirmamus. Dictosque Decanum Canonicos et Capitulum in expensis coram nobis pro parte dictorum Dominorum Abbatis et monachorum in huiusmodi causa propterea legitime factis condemnandos fore et condemnamus, quarum expensarum taxationem nobis in posterum reservemus, Data die Veneris penultime martii anno 1520. Ita pronuntiavi ego Bartholomäus de Petra Sancta, Rotae auditor.

Auch dagegen war eine Appellation an die letzte Instanz möglich, und natürlich nützte sie das Domkapitel und reichte am 9. April 1528 die Berufung ein. Es gelang ihm auch, die gesetzliche Berufungszeit von 10 auf 30 Tage zu erhöhen.

²⁸ Chron. Martini 244.

Diese 3. Instanz wurde zur Durchführung dem Johannes Staphileus episcopus Sibirinensis übertragen, der sich, da er in England weilte, durch Paulus de Capisuchiis vertreten ließ. Das Kloster war sich natürlich dessen bewußt, daß in dieser letzten entscheidenden Instanz das Domkapitel alles versuchen werde, das Urteil für sich zu entscheiden. Es setzte alles in Bewegung, und Geld scheint die meiste Rolle dabei gespielt zu haben. Kritisch wurde aber für das Kloster, daß sich zu diesem Zeitpunkt auch der Salzburger Erzbischof Matthäus Lang, Kardinal de Angelis, offen auf die Seite des Domkapitels schlug und seinen überragenden Einfluß beim Papst Leo X. Medici geltend machte. In Rom und in Salzburg setzten Bitten und Drohungen ein, damit das Kloster nun den Prozeß abbreche.

Am 22. Mai kam die Streitsache vor den päpstlichen Stuhl. Wieder konnte sich das Domkapitel auf keine andere Anklage stützen, als daß ihnen das Vorgangsrecht gegen alle Gewohnheiten der deutschen Bischofssitze vorenthalten werde, während sich das Kloster auf die älteste Tradition vom Ursprung des Bistums an stütze, was ein einzigartiges Privileg wäre. In dem Verfahren wurde dem angeklagtem Kloster aufgetragen, den Beweis für sein Recht zu führen, was dem Domkapitel als erster Gewinn erschien. Nun mußte das Kloster entweder ein Privileg oder seine gefälschten Urkunden vorweisen, oder die Forderungen des Kapitels als irrig nachweisen. Von den beiden Wegen wählte das Kloster den ersteren.

Chilian erkannte in diesen Tagen, wie von Tag zu Tag seine vermeintlich feste Position abzubröckeln begann, der Gegendruck aber seitens des Gerichtskollegiums anwuchs. Dem begegnete er, indem er das Domkapitel mit dessen eigenen Waffen schlug. Im Wettlauf begannen nun beide Seiten um die Stimmen der Kardinäle zu feilschen. Es gelang rasch, den Protektor des Benediktiner-Ordens, Kardinal Cornelius von Ancona, zu gewinnen, auch der Beichtvater des Papstes befand sich bald im Lager des Klosters. Und als in der Signatur am 5. Juni St. Peter endlich mit den Urkunden Konrads I. sein Recht nachwies, verurteilten auch die unbestechlichen Kardinäle das Vorgehen des Domkapitels. Doch vermochte Pucci auch noch einen Urteilspruch zu verhindern, ebenso wie in der Signatur vom 19. Juni, die sich ebenfalls mit einem Stimmenverhältnis von 19:1 für das Recht des Klosters entschied²⁹. Aber das Domkapitel hatte einen mächtigen Schützer in der Person des Kardinals von SS. quatuor Coronatorum, der sogar zu einer List griff, als er dem Papst mitteilte, er habe vom Salzburger Erzbischof Kardinal Matthäus Lang erfahren, welch großes Ärgernis der Vorgang des Klosters für das Volk bedeute. So mußte der Papst vorher noch Informationen aus Salzburg einholen, bevor er den Prozeß weiterführen konnte. Zwar suchte der Prior diesen Einwand soweit als möglich zu

²⁹ *Cardinalis SS IV Coronat. qui nobis inimicissimus est; ille enim muneribus aspersus semper contraria persuasit Pontifici. Et quia adversarii noverant persuasiones eius in aure Pontificis plurimum valere, auro eius linguam delinire optime noverant. Qui et favoribus et muneribus maximis correptus erat . . . idem Cardinalis male coronatus.* Chron. Martini, 247.

entkräftigen durch einen Bericht³⁰, den er bei der nächsten Sitzung der Signatur übergab. Mit beredten Worten schildert er darin die Stellung der Abtei in der Salzburger Kirche und deren Geschichte. Der Bericht hatte aber keine beschleunigende Wirkung, im Gegenteil, der Prozeß schleppte sich weiter hin. Als der päpstliche Nuntius Carazola Ende Juni 1520 nach Deutschland reiste, wurde er beauftragt, über das angebliche Ärgernis in Salzburg Erkundigungen einzuziehen. Man sieht, mit welchem Ernst dieser Prozeß in Rom geführt wurde. Alle Versuche des Priors, den Prozeß zu beschleunigen, mußten unter diesen Umständen fehlschlagen³¹. Am 6. Juli begannen in Rom die Gerichtsferien; erst im Herbst konnten die neuen Termine ernstlich aufgenommen werden. Indessen begannen in Salzburg die ersten Maßnahmen zu wirken, die Kardinal Lang zugunsten seines Domkapitels in Szene setzte. Am 7. August 1520 forderte er den Abt auf, vom Prozeß abzustehen, da dieser für das Kloster aussichtslos und sehr kostspielig wäre³².

Der Konvent scheint damals sehr gespalten gewesen zu sein. Nur drei Jahre hatte Abt Simon gebraucht, um sich beim Konvent sehr unbeliebt zu machen. Seine unglücklichen wirtschaftlichen Maßnahmen und die Schulden, die daraus dem Kloster erwachsen, aber auch sein menschliches Verhalten zum Konvent waren nicht sehr beruhigend, so drohte ihm die Absetzung. Als Matthäus Lang dem Kloster in Sachen Präzedenz nun drohte, gab Abt Simon nach und folgte den Wünschen des Erzbischofs, der ihm allein noch den Rücken stärken konnte³³. Er forderte Prior Chilian unter Androhung einer Carcer-Strafe auf, unverzüglich von Rom nach Salzburg zurückzukehren. Doch war der Widerstand des Konventes gegen den Abt so groß, daß jener die Weiterführung des Prozesses in Rom verlangte; jener setzte sich auch gegen den Abt durch, in der Gewißheit, den Prozeß nun siegreich beenden zu können.

Noch hat sich dieser Sieg freilich keineswegs abgezeichnet. Denn der verlangte Bericht des Nuntius war Ende Oktober nicht in Rom eingelangt, Chilian konnte daher in der Sitzung des 30. Oktober keinen Fortschritt erzielen. Ein glücklicher Zufall spielte ihm Anfang November aber wieder die Fäden des Prozesses in die Hände. Da sich das Domkapitel immer darauf berief, daß in allen Diözesen Deutschlands die Domkapitel den Vorrang vor allen anderen hätten, konnte Chilian in Erfahrung bringen, daß sich dies keineswegs überall feststellen ließe³⁴. Zeugen sagten am 4. November aus, daß in den Diözesen Bremen und Minden ein noch viel weiter gehendes

³⁰ Chron. Martini, 149–251.

³¹ Ebda 251: *Per Cardinales et Hilarionem quendam, qui junctissimus est Pontifici – sed praevaluit Coronatus cum Angelo.*

³² Alte Signatur c. LL 5a.

³³ *Oblitus omnium promissorum et juramentorum, qui juravit in confirmatione et benedictione* wird er genannt in L. Fornatoris bei Datterer, Lang XIII.

³⁴ Als Zeugen werden genannt: Balthasar Schlegel, Priester der Erzdiözese Salzburg; Johann Reschmann, Dekan des Kollegiatstiftes St. Johannes in Minden; Harbordus, Kanoniker in Bremen, Johannes Stembauf, Kleriker in Minden, und andere.

Privileg gelte, daß dort selbst die Mendikanten das Vorgangsrecht gegenüber den dortigen Domkapiteln innehätten. Aber auch trotz dieser Eröffnungen konnte Chilian noch nicht eine günstige Entscheidung erzielen, da Jodok Ehinger bei dieser Sitzung abwesend gewesen war.

Bald darauf verließ auch der Papst *solatii causa* Rom, so wurden die weiteren Handlungen wiederum vertagt. Neuerdings traten arge Schwierigkeiten auf. Viel Zeit, viel Geld war bis jetzt aufgewendet worden; im Kloster St. Peter beehrte ein Teil des jungen Konventes gegen diese „Verschwendung“ auf. Was nützten vage Aussichten gegenüber dem starken Druck, den in Salzburg Kardinal Matthäus Lang auf das Kloster ausübte? Prior Chilian wußte um diese Bedrohungen und seine ganze Ungeduld spiegelt sich in der Bittschrift³⁵ vom 13. Dezember 1520. In den ersten Tagen des Jänners 1521 wurde der Prozeß wieder an die Rota zurückversetzt, ob es als ein Erfolg bewertet werden konnte, wagte Chilian nicht zu sagen. So begann er nun einen neuen Weg zu suchen und mit allen Mitteln, Kardinal Pucci von der Seite des Domkapitels wegzuziehen. Eine private Intervention durch Hilarion hatte wenigstens den Erfolg, daß Kardinal Pucci nun erklärte, nichts mehr gegen das Kloster zu unternehmen. *Verba et munera* brachten ihn schließlich so weit, daß er selbst dem Papst riet, nun die Angelegenheit selbst zu entscheiden. Bereits war am 4. Jänner 1521 daran zu glauben, daß der Prozeß in den nächsten Tagen endlich sein Ende finden würde, als fremde politische Angelegenheiten auftauchten. Man wird heute diese Vorkommnisse nicht mehr durchschauen können. Es heißt, der Kaiser habe um den Frieden gebeten. Um welchen Frieden nun? Den zwischen den harten Auseinandersetzungen mit Luther und seinen Gegnern, die nun in Rom vorstellig wurden? Aber was hätte dies nun mit unserem Streit zu tun? Höchstens dies, daß sich der Papst mit solch zweit-rangigen Dingen nicht mehr befassen wollte und sie dem ordentlichen Gerichtsverfahren übergab³⁶. Damit war aber eine neuerliche Verschiebung der Entscheidung gegeben.

Ein Trost bedeutete es für Chilian immerhin, daß sich nun auch der Kardinal SS. Quatuor Coronatorum vom Domkapitel zurückzog und sich auf die Seite des Klosters schlug. Ganz förmlich hat er dies am 7. Mai 1521 getan. Am 11. Mai schien endlich ein Urteilsspruch zu erfolgen, als man die Ankunft des Kardinals Matthäus Lang in Rom meldete. Sehr wahrscheinlich kam er im Interesse des Friedens in Deutschland, aber er verhinderte damit gleichzeitig einen Schuldspruch gegen das Kapitel, das er nun verteidigen wollte. Ein typisches Beispiel römischer Diplomatie unter Leo X.: Offenbar wollte Leo X. den Kardinal nicht in Rom haben, um in die be-

³⁵ Chron. Martini 253.

³⁶ *Ecce longo tempore spe concordiae suspendistis negotium et tamen neque per Cardinalem (Lang, d. V.) neque per Imperatorem quidam actum est. [Pri]mo dictos adversarios nullam velle concordiam, sed petere justitiam: instant monachi vehementer iterum apud papam et papa vult committere ut procedatur et faciat facta vestra. Displicet mihi actio vestra penitus.* Chron. Mart. 246.

drohliche Entwicklung in Deutschland nicht sofort eingreifen zu müssen; dies konnte er ihm freilich nicht direkt sagen und so berief sich der Papst gerade auf diesen Prozeß zwischen Kapitel und Kloster in einem eigenen *Motuproprio*:

Motu proprio et ex certa nostra scientia circumspeditioni Tuae per haec scripta committimus, quatenus Tuis industria et caritate praefatos abbatem conventum et capitulum ad perpetuam pacem atque concordiam super praemissis trahere et convertere labores et festines, et quid in hoc peregeris tuis litteris nobis momento referas, in quo et Altissimo qui pacis auctor et amator est, apprime servies et nobis rem admodum grata et te dignam efficies. Et interim usque ad Kal. Oct. proxime futuri supersederi mandabimus. Datum Romae 28. Mai 1521³⁷.

Die Wende war in Salzburg vollzogen worden. Im Kloster wuchs das Zerwürfnis zwischen Abt und Konvent. Man warf dem Abt Verschwendungssucht und weltliches Leben vor und der Widerstand des Konventes wurde schließlich so groß, daß er den Erzbischof als Schiedsrichter anrief. Jeder wollte die Schuld auf die andere Partei schieben. Auch der laufende römische Prozeß gab im Streite ein starkes Motiv. Dem Abte kostete er bereits zuviel, die Mönche aber wollten ihr altes Recht bewahren, auf ihrer Seite stand Prior Chilian in Rom, den der Abt natürlich zurückberufen wollte. Auch der neu berufene Prior P. Vital de Mühldorf schlug sich auf die Seite des Konventes und trat gegen eine Abberufung Chilians aus Rom auf. Ohne Wissen des Konventes wollte der Abt jetzt auf das Präzedenzrecht verzichten, um sich zu retten. Damit war aber Erzbischof Lang die Handhabe gegeben, den widerspenstigen St. Petrischen Konvent in die Knie zu zwingen. Der Weg war freilich nicht geeignet, dieses Ziel zu erreichen, wenn er am 31. Juli 1521 sieben Klosterinsassen in Haft nahm, vier auf die Festung und drei in der erzbischöflichen Residenz einsperrte. Nach 4 Wochen wurden sie in verschiedene Klöster verwiesen, nach Mondsee, Kremsmünster, Lambach, Seeon und Melk. Sie blieben hartnäckig auf dem Präzedenzrecht bestehen. Auch den Abt erreichte das Schicksal. Für ihn wurde jetzt eine eigene Administration bestellt, schließlich im Frühjahr 1522 die Absetzung ausgesprochen. Weitere Verhandlungen aber wegen des Präzedenzstreites verhinderte im Herbst 1521 die wieder aufgetretene Pest in Salzburg, vor der der Landesfürst eiligst die Flucht ergriff.

In der Zwischenzeit hatte das Domkapitel in Rom einen Aufschub des Prozesses für 4 Monate erreicht. Der Aufschub konnte für Chilian gefährlich werden, weil er den Verlauf der Dinge in seinem Heimatkloster nicht absehen konnte. Einen Erfolg mußte er daher in der nächsten Zeit auf alle Fälle erringen, gelte es, was es wolle. Konnte er in der Herbstsession nicht einen endgültigen Entscheid erreichen, war für ihn die Rückkehr nach Salzburg unter recht demütigenden Umständen die Folge. Daher stellte er nochmals in einer Bittschrift dem Papste die äußerst bedrängte Lage des Klosters vor³⁸.

³⁷ Ebda 257.

³⁸ Ebda 257.

Cum adversarii mei actores, qui meam citarunt partem, se jure suo vidissent non satis[. . .]nunitos, confugerunt ad concordiam, quibus ob preces Domini Imperatoris et Reverendissimi Cardinalis Salisburgensis saepius nunc termini jam ad duos jam ad tres ad quatuor menses ita ut termini ad quatuordecim menses continuos sunt prorogati, nulla concordia subsecuta in gravissimum praejudicium et expensas partis meae. Item cum in proximo termino concordiae videlicet a mense Maji ad Calendas Octobres usque prorogatio data, et desuper Breve ad Cardinalem productum datum fuerat, nobis contra supplicantibus promisit Sanctissimus et Cardinalis SS. [IV Coronatorum] viva voce nullos amplioris dilationis terminos dare velle saltem illum adhuc admitteremus. Ea propter nobis mandatum proprio motu per V.R.P. de procedendo expeditum fuit. Novit ista omnia D. Christoforus de Barociis et alii plures. Super quo mandato manu teneri cupio et peto mihi servari fidem quemadmodum ego servabo. Promiserunt V.R.P. huius rei finem facere, etiam si mandatum non esset. Tamen quia Papa ad Cal. Oct. proximas futuras viva voce mandari promississet, cuius rei vos memores esse peto. Item Reverendissimus Cardinalis Salisburgensis egit visitationem in monasterio partis meae, cui ut plurimum immiscuit hanc causam, privavit abbatem administratione, fratres septem in custodiam a monasterio ad castrum et curiam suam recepit, aliisque sub gravissimis poenis etiam inhabilitatis et infamiae, ne litteras ulla in hoc negotio procuratoribus eorum mitterent Romam aut ab eis reciperent. An non ex similibus factis intelligi potest, qualis erit concordia vel in quem finem tendit. Credo non esse de mente Pontificus vi et de facto partem meam per id genus vias indirectas molestationum et tribulationum ad concordias debere induci. Ideo peto, ne amplioribus turbationibus molestemur, fiat finis cum sit in calculo ferendae sententiae et nos rei existimus, quibus magis jura deferunt. Satis est tantopere meos gravibus expensis et injuriis tribulatos. Quod si adversarii objecerint, Cardinalem [Lang] non potuisse facere concordiam juxta Breve apostolicum propter pestem nunc acerrime regnantem in illis partibus: respondeamus. Sic potuit visitationem monasterii temporibus illis et privationem abbatis ac in custodiam fratres abducere aliaque similia in gravem monasterii jacturam et praejudicium agere, aliud aequè potuisset prout etiam attentavit, sed nihil effecit. Rursus, quod Imperatoris sollicitatores et oratores sollicitant causam, nihil refert. Imperatori satis delatum est suspendendo causam per 14 menses et ultra. Certo certius scimus, si Imperator de nostra justitia esset informatus et quod duas habeat sententias et in calculo ferendo sententiae tertiae negotium versatur nihil impedimenti praestare cum ubique justitiae amator proclametur. In summa Reverendi Patres ad omnia paternitatibus nostris me devoveo, si negotii huius finem habuero, sin minus quod absque fructu meorum negotiorum Romae commorari debeam non video, imo pro certo P. V. dico nec digitum movere vellem. Multo enim melius mihi esset in patria cum uxore et liberis meis versari, quam hic sine fructu terere tempus. Ad vocationem P. V. veni ductus spe expeditionis meorum negotiorum. Si spe mea frustrabor iter arripiam unde veni. V. P. humilis et obsequens Matthäus Lechner.

Auch an den Leiter dieses dritten Rechtsganges richtete Lechner im Auftrag Prior Chilians ein Schreiben, das an Schärfe die früheren noch übertraf³⁹. Non satis superque mirari possum tantam in Italis lenitatem certe veritatem

³⁹ Ebd. 261.

nunc facto approbant: vulgo in partibus nostris dicitur, quidquid hodie promittunt crastino irritare non verentur. Non ego aut aliquis partium mearum homo esset si tantam infidelitatis vitio argui deberet plus verecundiae apud nostrates accederet. An non res mira hodie dare et cras iterum revocare, quis tam nefanda tam scelestissima facta auribus patienter audire poterit. Certo inquam nullus potissimum si pontificem tangunt. Dico sumatim nisi quae promiserunt una cum mandato prius concessa integre seroaverint mox ad iter Alemanniam versus me accingam omnia intacta relicturus.

Dieses energische Schreiben hatte den Erfolg, daß Kardinal Pucci die Streitangelegenheit für die Signatur an den Papst verwies. Und damit war dem unermüdlichen Streben des Priors Chilian endlich der heiß ersehnte aber auch dringend notwendige Erfolg beschieden.

In der Sitzung vom 13. Oktober befahl der Papst, das Urteil nicht länger mehr zu hindern, sondern in den folgenden Tagen endgültig zu fällen. Tatsächlich erging es am 14. Oktober und das Dekret wurde dem Kloster, bzw. Prior Chilian, übergeben. Es lautete wie in der 2. Instanz:

... item pronuntiavi ego Paulus de Capisuchiis Rotae auditor subrogatus Domini Staphilaei Episcopi Sibiricensis locum tenentis unius ex Papatii auditoribus. Lata die Lunae 14. Oct. anno 1521. Subscriptio vero facta est 16. Oct.⁴⁰.

Am 23. Oktober wurde das Instrument ausgestellt und die litterae executoriales am 6. November ausgehändigt. Die Kosten des Streites in Rom beliefen sich auf 1021 Gulden⁴¹.

Die Heimreise Chilians verzögerte sich. Am 3. Juli 1521 hatte der römische Generalvikar Andreas de Jacobatiis einen Paß für die Rückreise ausgestellt, aber nun waren nach der erfolgreichen Verteidigung des Präzedenzrechtes andere Verhandlungen im Interesse des Klosters auszuhandeln. So war der Spanier Gundisalvo de las Casas, der seinen Anspruch auf die Abtei, die ihm als Kommende von Rom vergeben worden war, nicht aufgegeben hatte, zufrieden zu stellen. Mit ihm konnte sich Prior Chilian erst am 22. März 1522 ausgleichen; das Kloster zahlte ihm für die aufgewandten Prozeßkosten 50 Dukaten, wogegen er auf alle Ansprüche an die Abtei verzichtete⁴². Auch die liturgische Verehrung des hl. Vital suchte Chilian in Rom durchzusetzen⁴³, was ihm auch gelang.

Rom hatte zwar das Urteil gefällt, aber deswegen beruhigten sich die Gemüter in Salzburg noch lange nicht. Weder das Domkapitel noch der Erzbischof konnte sich damit abfinden. Der Grund für den Erzbischof lag freilich nicht in einem unbedingten Zusammenhalten mit seinem Domkapitel, eher in der Furcht, das Kloster St. Peter könnte jetzt versuchen, eine Exemption anzustreben. So benützte er den Zwiespalt innerhalb des Klosters zwischen der älteren und jüngeren Generation des Konventes, die

⁴⁰ Ebda 262.

⁴¹ Ebda 264.

⁴² Chron. Nov. 444; Berhandsky II, 20.

⁴³ P. Karner, Heilige und Selige Salzburgs, 60.

eher geneigt schien, den Streit abzublasen und sich den Wünschen des Erzbischofs zu fügen. Am 4. Februar 1522 ließ er den gesamten Konvent zu sich in seine Residenz holen, dazu den Chiemseer Bischof Berthold Pürstinger, Doktor Johannes von Staupitz und Dr. Aegidius Rem. An die jüngeren Konventualen gewandt, forderte Lang, 1. den Streit mit dem Domkapitel aufzugeben, 2. ihm als Erzbischof völlig zu gehorchen und nicht irgendwie zu umgehen suchen und sich daher auch keinen weiteren Prokurator in Rom oder in Bayern zu bestellen und 3. Prior Chilian aus Rom unverzüglich zurückbefehlen. Dagegen verspricht der Kardinal die Bedingungen des Konventes zu erfüllen, daß dem Prior alle von ihm vorgelegten Unkosten abzudecken seien, daß der Konvent sich für die in Rom notwendigen Geschäfte wie die Anerkennung der Verehrung des hl. Vital und die Abwendung des Kommendatarabtes De las Casas einen Prokurator bestellen möge, hingegen den Prior Chilian mit einem eigenen Boten geziemend abzuholen und endlich, daß dem Prior völlige Straffreiheit zugesichert würde. Damit begnügte sich das Kloster. Die Exemption schien im Augenblick nicht begehrenswert, sie wäre auch unmöglich zu erlangen gewesen^{43a}.

Die Spannungen dauern an

Der römische Urteilsspruch dämmte nur äußerlich die Erregung des Salzburger Domkapitels über seine Erfolglosigkeit. Es war sicherlich nicht unbefriedigte Ehrsucht, oder der Standesdünkel eines adeligen Domkapitels, es war vielmehr die standesgemäße Demonstration des wirklichen Rechtes und der echten Macht, die das Salzburger Kapitel auch äußerlich in Anspruch nehmen wollte. Aus diesem Grunde konnte und wollte sich dieses Kapitel nicht mit dem Urteilsspruch zufrieden geben. Bei gewöhnlichen religiösen Prozessionen konnten die Kapitulare eher auf den Vorrang verzichten als bei den *politischen* Aufzügen, etwa beim Eintritt des Landesfürsten in seine Residenzstadt.

Ein solcher Anlaß ergab sich beim Eintritt des Erzbischofs Georg von Kuenburg in die Stadt 1586⁴⁴. Vorschriftsmäßig mußten ihm die Behörden mit der Geistlichkeit entgegenkommen, um ihn an der Stadtgrenze einholen. Begreiflich, daß das sedisvakant regierende Domkapitel und das Haupt des Erzbistums gerade hier seine Stellung bekunden wollte.

Wenige Tage vor dem Eintritt baten der Domdechant Sigismund Friedrich Freiherr von Fugger⁴⁵ und andere Kanoniker durch ihren Richter Johannes Rotmair den Abt, das Kloster möchte für diesmal ihnen den Vorrang geben. Abt Martin Hattinger von St. Peter schlug dieses Begehren ab.

^{43a} Archiv St. Peter, A 363.

⁴⁴ Bibl. St. Peter, b VI 42 f. 242^r; a VIII 3, 668–670.

⁴⁵ Riedl, Domherrn Nr. 58.

So wandte sich das Kapitel an den neu gewählten Erzbischof und baten um sein Eingreifen. Der Landesfürst intervenierte durch Balthasar Hofinger beim Abt. Wiederum schlug Abt Martin die Bitte ab, erklärte dem Gesandten die Geschichte dieses Vorrechtes, und die Gründe seiner Absage und wies auch zur Bekräftigung alle Urkunden vor. Dies genügte, um Erzbischof Georg vom Rechte des Klosters zu überzeugen.

Gefährliche Ausmaße aber drohte die Angelegenheit unter dem Nachfolger Georg von Kuenburgs, Wolf Dietrich von Raitenau anzunehmen. Am 29. Mai 1589 erließ er eine neue Prozessionsordnung, die von der alten in wesentlichen Punkten abwich. Sie sprach den Domherren grundsätzlich den Vortritt vor dem Kloster zu⁴⁶. Der Bischof von Chiemsee Sebastian Cattaneus und der Magister ceremoniarum Johannes Lamp setzten den Abt rechtzeitig davon in Kenntnis, denn sie hatten die Durchführung der neuen Ordnung zu überwachen. Trotzdem Abt Martin und der Konvent die Ungnade des Erzbischofs zu fürchten hatten, beharrten sie auf dem Verlangen ihres alten Rechtes und gaben auch diesmal dem Chiemseer Bischof die Abschriften der Privilegien und des römischen Entscheides mit. Überdies sprachen Abt Martin, Prior Kaspar Merkel und P. Leonhard Höller beim Erzbischof vor und es gelang ihnen, den Landesfürsten von seiner Forderung abzubringen und das Kloster in seinem Recht zu bestätigen.

Doch gab das Domkapitel nicht nach und es gelang ihm 1603 anlässlich der Fronleichnamsprozession eine Übrumpelung des Konventes. Während die meisten der Kapitelangehörigen den liturgischen Dienst beim Erzbischof leisteten, reihten sich die übrigen Kanoniker, Domdechant Johannes Kraft von Weittingen⁴⁷, Balthasar von Raunach⁴⁸ und Ulrich von Königsegg⁴⁹ in der Prozession nach dem Konvent ein, von diesem lange Zeit unbemerkt. Als er dessen gewahr wurde, hat es der Konvent schweigend hingenommen, um die Feier nicht zu stören⁵⁰. Bei der Fronleichnamfeier 1604 wiederholte sich der Vorgang ohne daß das Kloster einen Protest dagegen einlegte⁵¹. Als es daher bei der gleichen Gelegenheit 1605 sein Recht wahrte, bedurfte es bereits eines geharnischten Hinweises auf sein Recht. Wieder aber wollten die Kanoniker zurückbleiben, um den Konvent vorbeizulassen, und hinter ihn zu treten, doch diesmal mußten sie nachgeben, als der Konvent keine Miene machte, seinen angestammten Platz freizugeben. Bei der Pfarrkirche berieten sie sich zwar, wie sie sich verhalten sollten, hielten aber die alte Ordnung fest ein. Doch befahlen sie durch einen

⁴⁶ . . . hernach die Franziskaner, dann die Vicarii auf dem Chor, danach die Muser [Musiker] außer der Trommeterei, weiter das Konvent von St. Peter und nach ihnen die Domherrn allhie.

⁴⁷ Riedl, Nr. 305.

⁴⁸ Riedl, Nr. 203.

⁴⁹ Riedl, Nr. 109.

⁵⁰ . . . et quis isti interruptioni in publico ac solemnio loco praesente Archiepiscopo protestando praesumant?, bemerkt Martin in der Chronik, 326.

⁵¹ . . . si contradicas, implicabitur indignatio; si taceas, causam perdis. Chron. Martini, 327.

Vikar, während das letzte Evangelium gesungen wurde, dem Konvent energisch, dem Domkapitel den letzten Platz einzuräumen. Als der Prior sich trotzdem nicht beirren ließ, drohten die Kanoniker mit der Unnade des Erzbischofs, worauf der Prior ihnen entgegnete *es sei ihm, wie ihm wöll, wir gehn nit für ihn hin*. Wolf Dietrich, immer dem Kloster zugetan, beließ das Kloster bei seinem alten Recht.

Von diesem Zeitpunkt an wurde diese Präzedenzordnung in ihrer früheren Ordnung genau eingehalten, doch machten es sich die Äbte Martin und Joachim zur Gewohnheit, vor jeder Prozession den Vorrang sichern zu lassen, um ärgerliche Vorkommnisse zu vermeiden. Erst unter Erzbischof Paris Lodron trat wieder Unruhe ein. Das Domkapitel erhoffte sich von ihm gleich nach seinem Amtsantritt eine Änderung zu seinen Gunsten. Dieses hatte zur Folge, daß sich Abt Joachim am 27. Juni 1620 in einer Bittschrift an den Erzbischof wandte. Für die Domherren wohl der ungünstigste Augenblick, denn Paris Lodron brauchte gerade dieses Kloster für seine Neugründung der Benediktiner-Universität und Abt Joachim war gerade der nötigste Mann des Tages. Der Landesfürst verlangte daher beiderseitige Verhandlungen, die sich zerschlugen, da keine der beiden Parteien von ihrer Forderung Abstand nehmen wollte. Auf eine neuerliche Bitte des Abtes Joachim verlangte Paris Lodron von seinen Kanonikern Rechenschaft; sie ihrerseits unterbreiteten dem Landesherrn die Bitte um eine Kommission, welche die Angelegenheit endgültig entscheiden sollte. Doch wies der Erzbischof dies zurück, sie sollten entweder ihr Recht auf den Vortritt beweisen oder sich mit dem Abt vertragen⁵².

Ihre gleichen Positionen vertraten beide Parteien auch 1628; in einem neuen Versuch⁵³ blieb die Spannung wiederum durch Jahre bestehen und drohte beständig, ernste Formen anzunehmen. 1640 bat das Domkapitel den Chiemseer Bischof, Johann Christof von Liechtenstein, um eine Vermittlung beim damaligen Rektor der Universität, P. Roman Müller⁵⁴, damit dieser die Angelegenheit rechtlich untersuchen möchte. Aber auch dieser entschied sich eindeutig für das Recht St. Peters und riet dem Konvent, in nichts dem Domkapitel nachzugeben⁵⁵.

Der Ausgleich

Der Ausgleich kam nicht aus der Friedensbereitschaft einer der beiden Parteien, sondern aus dem Zwang äußerer Lebensverhältnisse für die Klostersgemeinde, und aus der Baulust der Salzburger Landesherren.

⁵² ASP, A 364; LA XI 6 (Kapitelprotokolle 1620, S. 66 (1. Juli), 67 (9. Juli), S. 80 (6. Aug.).

⁵³ ASP, A 364.

⁵⁴ Sattler, Collectaneen, 67.

⁵⁵ . . . *haec saltem umbra et antiquitatis judicio gloriaretur*. Univ. Bibl. Cod. V i I, 2. 2. 231; Calendarium f. 210.

Im Zuge der bereits von Eb. Wolf Dietrich begonnenen Stadterweiterung und Verschönerung legte Giovanni A. Daria dem Erzbischof Guidobald Graf Thun (1654–1668) den Plan vor, den Domplatz zu einem der Kathedrale würdigeren Platz auszubauen. Denn damals war dessen Südseite, die dem Kloster also anstehende Seite, nur durch eine Mauer geschlossen. Hier sollte also ein der Nordseite der Residenz adäquater Bau erstehen. Die Errichtung eines hohen Residenztraktes knapp vor dem mittelalterlichen Klostergebäude war für das Kloster eine ungemaine Härte. 1656 begann der Erzbischof Guidobald den Bau, den das Kloster nicht verhindern konnte, obwohl der greise Abt Albert Keuslin auf die nachteiligen Folgen für das Kloster hinwies.

Diese schwere Bedrängnis des Klosters nützte nun der Landesfürst auf Drängen seiner Kanoniker aus, um mit dem Kloster Verhandlungen wegen der Abtretung des Vorgangrechtes des Domkapitels anzubahnen. Natürlich mußte jetzt der Konvent froh sein, günstigere Möglichkeiten anstelle eines an sich nebensächlichen Rechtes zu erreichen, da es sich in seiner Lebensexistenz bedroht sah. Am 3. Jänner 1657 starb Albert Keuslin, sein Nachfolger Abt Amand Pachler verzeichnete nun in seinem Tagebuch die Entwicklung der neuen Lage. Mit Wehmut spricht er in der ersten Audienz beim Erzbischof⁵⁶ von der schweren Lage des Klosters, der hohe Residenzbau schließe die Abtei vollständig ein, der ohnehin nicht allzugroße Garten werde durch den Bau arg verwüstet, infolge der Feuchtigkeit des anschließenden Berges müßten seine Konventualen immer kränker werden und in ihren besten Jahren sterben, da es an Licht und Luft gar sehr mangle. Er unterbreitete Erzbischof einen neuen Plan: St. Peter würde den neuen Bau formal als Residenzflügel aufführen, so daß der Plan des Fürsten, die beiden Palastfronten des Domplatzes symmetrisch zu gestalten, erfüllt würde, dazu wäre der Konvent zur Abtretung der Präzedenz bereit. Zunächst ging der Erzbischof auf diesen Vorschlag nicht ein. War seine Überraschung zu groß? Traute er dem Kloster die enormen Baukosten nicht zu? Hätte er mit der Hingabe dieses Traktes auf Räumlichkeiten verzichten müssen?

Nach einem Lokalausgange vom Zimmer über den großen Dombögen aus überzeugte er sich von der Wirklichkeit und trat großmütig den Bau an das Kloster ab⁵⁷. Trotzdem fiel den Konventualen der förmliche Verzicht auf die Präzedenz schwer. Man dachte zunächst daran, sich nicht mehr an den Prozessionen im Dom zu beteiligen. Im Auftrage des Erzbischofs überredeten die von ihm beauftragten Geheimen Räte Zauchenberger und Rehling den Konvent zu einer förmlichen Abtretung ihres Rechtes, da sie sonst mit der Möglichkeit einer Rücknahme des Geschenkten zu rechnen hätten. In seinem Tagebuch bittet Abt Amand seine Nachfolger, sie möchten ihm diesen Entschluß nicht übelnehmen: *Deus nos misericorditer adjuvit ut certis condicionibus haec negotia satis feliciter fuerint transacta*⁵⁸.

⁵⁶ Tagebuch des Abtes Amand a V 53, 4.

⁵⁷ Bernhansky II, 150.

⁵⁸ Chron. Nov. 269.

Darauf wurde die Schenkung rechtskräftig und die Urkunde am 4. Mai 1657 übergeben: 1. Das Gebäude ist auf Kosten St. Peters und dem Trakte der erzbischöflichen Residenz gleichförmig weiterzubauen. 2. Der Fürst behält sich bestimmte Räume vor, das unterste Geschoß wie auch den 2. Stock, die beiden ohne Fenster gegen den Klostergarten gebaut werden, und zwar als Zehrgaden der Hofküche und als Verbindungsgang in den Dom⁵⁹. 3. Für die Erhaltung des Gebäudes komme das Kloster auf.

Am 5. Mai 1657 wurde der Vertrag mit dem Domkapitel bezüglich der Präzedenz⁶⁰ unterzeichnet.

Zum Zeichen der Ehrfurcht und des schuldigen Gehorsams und aus Dankbarkeit für die Wohltaten, die der Fürst dem Orden, dem Kloster und der Hohen Schule erwiesen hat, trat das Kloster sein Vorgangsrecht an das Domkapitel unter folgenden Bedingungen ab:

1. Der Abt nimmt für sich und alle seine Nachfolger in und außerhalb des Domes für jetzt und für alle Zeiten den Platz zwischen Dompropst und Domdechant in Anspruch, *excepto proprio hospitio ubi hospitalitatis ratio tam erga Dominum Reverendissimum Decanum quam ceteros DD Canonicos habetur.*

2. Abt, Prior und Konvent behalten für sich und alle ihre Nachfolger sich das Recht vor, zu Fronleichnam in den gewöhnlichen Paramenten (Chorrock und Pluviale) in der Metropolitankirche zu erscheinen, in den Stühlen der Domherren auf der Epistelseite Platz zu nehmen und während der Prozession unmittelbar vor den Domherren nach dem Pontifikalkreuz, wenn ein solches vorangetragen wird, zu gehen.

3. Die Teilnahme an anderen gewöhnlichen Prozessionen ist nicht mehr verpflichtend. Bei den noch verbleibenden Prozessionen wie Leichenbegängnis des Erzbischofs, Empfang des Papstes, eines Legaten a latere, des Kaisers und dergleichen, Einzug des neuen Erzbischofs und bei Übertragung von Reliquien gelten die Bestimmungen des Fronleichnamsfestes.

4. Die genannten Bestimmungen werden vom Domkapitel fest und unverletzlich eingehalten. Bei Nichtbefolgung einer dreimaligen Ermahnung zur Einhaltung des Vertrages wird dieser nichtig und das Vorgangsrecht fällt wieder in seinem vollen Umfang an das Kloster zurück.

Zum Zeichen der Erkenntlichkeit erklärt sich das Domkapitel auch bereit, jährlich zum Feste des Ordensstifters Benedikt durch seinen Syndicus oder den ersten Beamten 8 Dukaten dem Kloster zu übersenden⁶¹. Die Zahlung sollte eingestellt werden, wenn das Kloster trotz dreimaliger Ermahnung den Vertrag verletze.

Guidobald Thun bestätigte am 11. März diesen Vertrag durch ein eigenhändiges Schreiben.

⁵⁹ Abschrift auch im LA XI 6. Beide Geschosse gingen erst 18. Jänner 1905 endgültig in den Besitz des Klosters über.

⁶⁰ Chron. Nov., 570–572. Transsumpt vom 15. Februar 1689 des Notar Vitus Arnold im Landesarchiv XI 6. Vertrag im Consist. Archiv I/31.

⁶¹ Rechnungen 1658–1710, A 374.

Guidobaldus Dei gratia Archiepiscopus et Princeps Salisburgensis, Apostolicae Sedis Legatus etc. Praesentium tenore notum facimus, quibus expedit universis, quod Venerabiles Perillustres Generosi et Nobiles dilecti nobis et fides nostrae Metropolitanæ Ecclesiae Praepositus Decanus Capitulum et Canonici, quosdam litteras nobis exhibuerint et humillime exposuerint, qualiter cum venerabili necnon Reverendis ac Religiosis nobis quoque dilectis ac fidelibus P. Amando abbate, Priore et conventu monasterii S. Petri nostrarum dioecesis, et civitatis Ordinis S. Benedicti, super jure praecedendi in processionibus divinis officiis aliisque actibus publicis, quod ipsis competeat, signanter vero in festo SS. Corporis Christi quendam contractum inierint nos demississime rogantes, ut omnia et singula in eodem contenta clementer ratificare et confirmare dignaremur, quarum quidem litterarum tenor talis est: . . . Nos itaque cupientes ecclesiae nostrae Metropolitanæ splendorum et augmentum magis magisque promovere, proque peculiari nostro quo in praelibatos Praepositum Decanum Canonicos totumque Capitulum dictae ecclesiae nostrae ferimur affectu, non solum sponte et libenter nominatum contractum cessionem renuntiationem et respective annuam recognitionem cum omnibus suis condicionibus clausulis et articulis auctoritate nostra ordinaria et omni meliori modo forma et jure, quo validius et efficacius id fieri potest approbamus ratificamus et confirmamus, sed etiam quatenus opus erit beneplacitum S. Sedis Apostolicae pro majori firmitate huius contractus, cessionis renuntiationis et respective annuae recognitionis seu praesentationis procurabimus. Datae in Metropoli nostra Salisburgi die undecimo Maii anno millesimo sexcentesimo quinquagesimo septimo. Guidobaldus⁶²

Letzte Schwierigkeiten – der Platz des Abtes

Auch diese Regelung barg noch manche Unklarheiten in sich, die mit der Zeit erst ans Tageslicht treten sollten. Der Konvent als solcher war zwar hinter das Domkapitel getreten, nicht aber der Abt von St. Peter, der seinen Platz nach dem Dompropst aber vor den übrigen Kanonikern, auch vor dem Domdechant beibehielt; er hatte nur *infolge einer Unachtsamkeit seinen Platz an den Dompropst verloren* wie sich später Abt Edmund Sinhuber in einem Schreiben vom 17. Februar 1693 an den Erzbischof Johann Ernst von Thun ausdrückte. Diese Stellung des St. Petrischen Abtes paßte den Kanonikern nicht.

Deutlich zeichnet sich in den Folgezeiten das Streben ab, den Abt aus der Reihe der Kanoniker zu verweisen, und das Vorgangsrecht völlig zu gewinnen. Günstige Gelegenheiten für dieses Ziel waren stets die Zeiten der Sedisvakanten des erzbischöflichen Stuhles.

⁶² Chron. Nov. 572. Zur Zahlung der 8 Dukaten: 1810 wurde das Geld noch gezahlt, aber mit der Auflösung des alten Domkapitels eingestellt. Die Zahlung selbst wälzte das Kapitel während der Sedisvakanz 1687 durch ein Dekret auf das Hofzahlamt ab, doch untersagte Erzbischof Johann Ernest 1689 diese Zahlung. Den dringenden Bitten seines Kapitels gab er jedoch schließlich Gehör und schenkte

Als am 3. Mai 1687 Erzbischof Max Gandolph von Kuenburg starb, war man anfänglich in Verlegenheit, wer die Begräbnisfeierlichkeiten halten sollte. Der Bischof von Chiemsee, Johann Franz Graf Preysing, dem es als ranghöchsten Dignitär zustand, war todkrank; der Dompropst Karl Graf Castelbarco wollte sie wegen seines hohen Alters und seiner Gebrechlichkeit nicht vornehmen, sagte aber zu, als man Abt Edmund von St. Peter bitten wollte, den Landesfürsten zu beerdigen. Verbunden war für den Abt die Frage des Platzes innerhalb des Domkapitels. Er selbst zweifelte an seinem Recht, bei Abwesenheit des Propstes die Spitze des Domkapitels einzunehmen. Deshalb sandte er seinen Prior, P. Paris von Lerchenfeld, zum Domdechanten Wilhelm von Fürstenberg und gab ihm einige einschlägige Schriften mit, die wir leider nicht kennen. Da sich das Kapitel jedoch bereits zu den Trauerfeierlichkeiten versammelt hatte und der Dechant keinen Einblick mehr in die Akten nehmen konnte, ließ er vermelden, sie würden im Fernbleiben des Abtes kein Präjudiz erblicken. So ging der Abt als erster „Leidtragender“ mit den Äbten von Michaelbeuern und Baumburg hinter dem Sarg mit. Die Schwierigkeiten stellten sich trotzdem später bei den Trauertafeln und bei den Wahlzeremonien ein. Der Vorschlag St. Peters, es sollten je zwei Domherren und zwei Äbte in der Reihenfolge abwechseln, wurde zurückgewiesen.

Aber bei genauerem Studium wurde sich Abt Edmund klar über sein Recht und reichte zur Sicherung am 12. November 1687 seine Forderungen und einen Motivenbericht ein. Noch einmal kam er in einer eindrucksvollen Schilderung der Geschichte des Präzedenzrechtes zu sprechen, daß auch in Zeiten der Sedisvakanz der Konvent den Vorrang vor dem Domkapitel besessen hätte. Auch wäre man bei der letzten Vakanz nach dem Tode Guidobalds gemäß der neuen Ordnung vorgegangen und die damaligen Kapitelangehörigen, die größtenteils noch selbst den Vertrag unterzeichnet hätten, hätten keine weiteren Forderungen oder Neuerungen gewünscht. Ein ähnliches Schreiben kam auch an den neuerwählten Erzbischof Johann Ernst. Zunächst gab das Domkapitel auf das Schreiben des Abtes keine Antwort. Auf eine Forderung nach einer solchen durch den Abt am 25. März 1688 entschloß sich das Domkapitel von einer gerichtlichen Austragung des Falles, wie es eine solche zunächst vorausgesehen hatte, abzustehen und das Recht des Abtes anzuerkennen⁶³. In der Folge machten es sich die Äbte in der Zeit einer Sedisvakanz zur Gewohnheit, sofort Anspruch auf ihren Platz im Domkapitel zu erheben, der ihnen auch klaglos zuerkannt wurde. Abt Placidus Mayrhauser (1704–1741) ließ es aber trotzdem bei einer bloßen Anerkennung seines Rechtes nicht bewenden⁶⁴. Gelegentlich des Begräbnisses des Erzbischofs Johann Ernst Graf Thun ließ er sich auch dessen Ausübung durch Raimund Anton Meinrad von Rehlin-

ihm 600 fl, von deren Zinsen das Kapitel diese Auslage an St. Peter abdecken sollte. Zauner, Chronik IX, 32 f.

⁶³ ASP A 365, auch in LA IX 6. Vgl. dazu Martin a.a.O. 732 und Zauner a.a.O. IX 29.

⁶⁴ ASP A 367.

gen zu Goldenstein am 29. April 1709 bestätigen⁶⁵. Ebenso geschah dies nach dem Tod der Erzbischöfe Franz Fürst von Harrach 1727⁶⁶, Leopold Anton von Firmian 1744 und Jakob Ernst Graf von Liechtenstein 1747.

Eine neue Schwierigkeit ergab sich, als dem Domdechanten die Mitra zugestanden wurde. Hatte das alte Recht der Pontificalien des Abtes von St. Peter mit einem gewichtigen Teil für seinen Platz vor dem Domdechant gebildet⁶⁷, so fiel dieser jetzt weg. Schon Erzbischof Johann Ernest Thun hatte sich mit dem Gedanken getragen, dem Domdechant die Mitra zu verleihen und wollte ihm bei diesem Anlaß auch den Platz hinter dem Abt von St. Peter verschaffen. Deswegen fragte er am 9. Februar 1693 beim Abt Edmund an, ob dieser auf seinem Vorrang vor dem Dechant *gegen ein anderes Äquivalent* zu verzichten bereit sein würde. Abt und Konvent waren dazu aber nicht bereit. Dies erklärte der Abt am 17. Februar dem Erzbischof und berief sich auf die Urkunden und den Brauch, auch darauf, daß Abt Amand seinen Platz auch vor dem Fürstpropst von Berchtesgaden gewahrt habe, obwohl dieser ein Reichsfürst war. Als Abt habe er diese besondere Pflicht, alle Rechte des Klosters zu wahren, *was er zu meniglicher Auferbaulichkeit bis dero sancte observiert und gehalten, durch seine Vorfahren löblich und mit gutem Eifer behauptet worden, könne er nicht mehr zu jeder Mann Verwunderung in den Wind schlagen*⁶⁸. Da der Erzbischof den Plan fallen ließ, verlor die Frage für den Augenblick ihre Bedeutung.

Sein Nachfolger Franz Anton Fürst von Harrach griff den Plan wieder auf. Und sofort fragte auch Abt Placidus den Domdechant Leopold von Firmian, ob er auch in der Rangordnung etwas zu tun gedenke. In seiner Antwort anerkannte dieser voll und ohne Vorbehalt das Recht des Abtes. Am 23. Mai 1716 wurde dem Domdechant das Recht der Mitra verliehen, jedoch mit ausdrücklichem Vorbehalt des Vortrittes des Abtes von St. Peter⁶⁹.

Aber es gab noch manche Unklarheiten in nichtalltäglichen Fällen, so wenn beispielsweise ein höherrangiger Abt als der St. Petrische anwesend war. Als Ende des Jahres 1664 der päpstliche Nuntius in Wien, Kardinal Caraffa in Begleitung der Äbte Raymund von Admont, dem damaligen Präses der Salzburger Benediktiner-Kongregation und dem Abt Placidus von Lambach nach Salzburg kam, wurde er vom Erzbischof eingeladen, im Dom die Weihnachtsvesper zu singen. Da auch die beiden Äbte daran teilnahmen, wies ihnen Abt Amand von St. Peter höflicherweise einen Platz vor ihm im Domkapitel an, dem Abte von Admont, weil er Präses war, dem andern als seinem Gast. Mit Recht beschwerte sich das Kapitel durch

⁶⁵ Ebda. Legalis. Abschrift des Matthias Högg, A 369.

⁶⁶ ASP A 369.

⁶⁷ Es war sicher nicht das Wesentlichste, weil auch die Eigenbischöfe Salzburgs ihre Sitze nach ihrem Eintritt im Domkapitel innehatten obwohl sie das Recht der Pontificalien als Bischöfe besaßen.

⁶⁸ ASP A 376, LA XI 6.

⁶⁹ ASP A 377; Zauner a.a.O. IX 579.

den Direktor Zauchen beim Abt wegen Verletzung der Rangordnung und als die Antwort des Abtes nicht befriedigte, der der Höflichkeit den Vorrang gegeben hatte, nochmals durch den Kanoniker Karl Ritter von Castelbarco⁷⁰.

Daß auch fernerhin die Präzedenz des Abtes manchen Domherrn, vor allem den Bischöfen im Domkapitel, ein Dorn im Auge war, zeigt ein Vorfall im Jahre 1705 beim Begräbnis eines Herrn von Rehlingen. Mit Gewalt machte damals der Bischof von Chiemsee, Sigmund Graf von Castelbarco, dem Abt Placidus den Vorrang streitig, so daß sich der Abt unter Protest zurückzog. Daraufhin machte der Abt eine Beschwerde an das Domkapitel, die Dompropst Leopold von Firmian ruhig entgegennahm. Das Kapitel sprach in einem Kapitelprotokoll-Auszug am 30. März 1705 dem Abt das Bedauern aus und anerkannte eigens das Recht des äbtlichen Vorranges⁷¹.

Unbedeutende Zwischenfälle, die den Vorrang des Abtes nicht in Zweifel zogen, gab es auch. Bei der Fronleichnamsfeier 1737 wurde der Abt bei der Inzens nicht mit zweimaligem ductus wie die Domherrn inzensiert. Auf die Beschwerde des Klosters mißbilligte das Kapitel das Versehen des Zeremoniärs⁷². Aber diese Zeremonie kam für den einzelnen Domherrn später außer Übung.

Einen letzten Versuch, das Vorgangsrecht des Abtes und des Konventes zu ignorieren, machte das Domkapitel beim Begräbnis des Abtes Beda Seauer im Jahre 1785. Doch spielte da, nach dem Bericht des Abtes Dominikus Hagenauer⁷³, der Domdechant, nicht mit. Begreiflich, daß der sonst wesentlich freier denkende Dominikus Hagenauer in diesem Punkt empfindlich wurde und in der Folge alles aufzeichnete, was sich in der Frage der Präzedenzen ereignete, so beispielsweise auch die jährlichen Leistungen der im Vertrag verpflichteten 8 Recognitionssdukaten, bei deren Zahlung sogar der Rezess jährlich erneuert wurde. Nach seiner Meinung war dieser Akt nicht bloß eine Anerkennung des Rechtes, sondern eine ganz bewußte jährliche Erneuerung jenes Beschlusses⁷⁴. Als 1810 Salzburg bayrisch wurde, dem Domkapitel die Aufhebung drohte, und das Domkapitel diese 8 Dukaten nicht mehr zahlte, erhob Dominikus einen förmlichen Protest gegen diese Verletzung⁷⁵.

Aus den politischen Umwälzungen jener Tage ergaben sich auch neuerlich Gefahren für das Präzedenzrecht. Mit der Übernahme Salzburgs durch Kurfürst Ferdinand I. von Salzburg mußte eine Umorganisation des Ze-

⁷⁰ . . . *ex quibus advertere licet capitulum cathedrale meditari praecedentiam ante abbatem atque imposterum futuras esse controversias forte etiam circa reservatam nostram abbatialem praecedentiam, donec nostrum totaliter subjugare possint monasterium. Fiat voluntas Dei et defensor sui antiquissimi monasterii sit qui fundavit illud Reverendissimus noster Patronus Rupertus. Amen.* Tagebuch des Abtes Amand II, 5f.

⁷¹ ASP A 366.

⁷² ASP A 371.

⁷³ Tagebuch des Abtes Dominikus Hagenauer I, 118. (23. Sept. 1786).

⁷⁴ Tagebuch des Abtes Dominikus jeweils zum 31. März 1802 bis 1809.

⁷⁵ Prioratsprotokoll I, 89.

remoniiells vorgenommen werden. Viele Hof-Zeremonien wurden vom weltlichen Regime übernommen und umfunktioniert. So hätte auch das Präzedenzrecht des Abtes und Konventes außerhalb der Kirche beschränkt oder vielleicht ganz aufgehoben werden müssen. Jedoch die kurfürstliche Hofordnung sicherte dem Abt wie dem Konvent sein altes Recht des Vorganges⁷⁶ und daher ist auch die Fronleichnamsprozession des Jahres 1804 und 1805 nach der alten Ordnung gehalten worden⁷⁷. Als nach der Eingliederung Salzburgs in die österreichischen Länder 1805 das Domkapitel 1806 in seiner alten Form aufgelöst wurde und ein neues entstehen sollte, fragte sich Abt Dominikus sofort, was nun mit seinem Vorgangsrecht geschehen würde⁷⁸. Aber das Domkapitel fühlte sich noch immer als der Repräsentant, zahlte die 8 Recognitionsdukaten 1806 weiter und machte keine Einwendungen⁷⁹. Mit der endgültigen Auflösung des alten salzburgischen Domkapitels hörten die Verpflichtungen natürlich auf, es gab in der Folge keine weiteren Schwierigkeiten mehr bezüglich dessen Rechtes, auch als 1824 das neue Domkapitel konstituiert wurde. So gilt dieses Recht bis zum heutigen Tage.

Als Neuerung wurde von Seite des Domkapitels auch empfunden, daß 1824 Abt Nagnzaun erstmals im Dom mit der Mozetta bekleidet erschien⁸⁰. Er begründete dieses Vorgehen mit dem Vorrecht der Äbte von Monte Casino, die auch er bekommen hatte, mit der größeren Feierlichkeit bei den erzbischöflichen Funktionen und mit dem Hinweis, daß auch die anderen Äbte des österreichischen Kaisertums das Recht hätten, im Rochett und Mozetta zu erscheinen. Das bürgerliche Domkapitel nahm daran keinen Anstoß, so daß sich dieser Brauch rasch einbürgerte und heute noch der Abt immer in der Mozetta im Dom erscheint.

Archivalien: Archiv St. Peter, Handschriften A 9–11 (Chroniken des Abtes Martin Hattinger 1606, 1613), 188 Akten Nr. 363–369.

Salzburger Landesarchiv: Kapitelprotokoll 1620.

Konsistorialarchiv der ED Salzburg: Judicaria S. Peter.

Literatur: (bei Kurzzitat siehe Bibliographie)

Widmann, Geschichte Salzburgs Bd. 2, 3., Dopsch, Geschichte Salzburgs; [Berhansky]: Auszug; [Seeauer]: Chronicon; Johann Riedl: Salzburgs Domherren 1514–1806. In: MGSLK 7. 1867, 122 ff.

⁷⁶ Tagebuch des Abtes Dominikus V, 312.

⁷⁷ Ebda V, 446–450.

⁷⁸ Ebda VI, 214, 254.

⁷⁹ Ebda VI, 265, 306.

⁸⁰ Hs A 83, Tagebuch des Abtes Albert Nagnzaun II, 42.